

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017

**Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:
Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen**

Gemeinsame Texte Nr. 25

Ökumenischer Bericht

zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:
Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen
Gemeinsame Texte Nr. 25

Herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn,
und dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Hannover

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	6
1. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Grundlage der Glaubensfreiheit von Christen	8
1.1 Das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit	9
1.2 Warum verfolgte und bedrängte Christen?	12
1.3 Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit	13
1.4 Religionsfreiheit als Grundlage für die Beschreibung von Verfolgungssituationen von Christen	15
2. Verletzungen der Religionsfreiheit – Motive und Konkretionen	18
2.1 Typische Motive für Verletzungen der Religionsfreiheit: Entwicklungen in verschiedenen Weltregionen	19
2.1.1 Verletzungen der Religionsfreiheit zur Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche	19
2.1.2 Verletzungen der Religionsfreiheit zur Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität	21
2.1.3 Verletzungen der Religionsfreiheit durch autoritäre Regierungen	21
2.2 Konkretionen: Übersicht über die Situation in verschiedenen Regionen	22
2.2.1 Religionsfreiheit in den islamisch geprägten Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas	22
2.2.2. Religionsfreiheit in verschiedenen Staaten Asiens	28
2.2.3 Religionsfreiheit in Europa	35
2.2.4 Zunahme von Gewalt im Namen der Religion in Subsahara-Afrika	37
2.2.5 Religionsfreiheit in Lateinamerika	43
<i>Praktischer Einsatz für Betroffene</i>	<i>44</i>

3. Schwerpunktthema Apostasie – Die Freiheit zum Glaubenswechsel	
Von Heiner Bielefeldt	46
3.1 Nagelprobe der Religionsfreiheit	47
3.2 Völkerrechtliche Grundlagen	49
3.3 Eine Typologie bestehender Verletzungen	51
3.4 Zwischenfazit: Betroffenengruppen und Hintergründe	54
3.5 Verantwortung der Religionsgemeinschaften	56
4. Anhänge	58
4.1 Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte	59
4.2 Quellen und Informationen	59
4.3 Glossar: Die wichtigsten Institutionen zum Schutz der Religionsfreiheit in den Vereinten Nationen	61
5. Literaturhinweise	64

Zum Geleit

Die Religionsfreiheit ist ein elementares und unveräußerliches Menschenrecht. Jeder Mensch soll seinen Glauben privat und öffentlich leben, Gottesdienste feiern, religiöse Riten ausüben und seine Religion wechseln können. Ebenso hat jeder Mensch das Recht, keine Religion zu haben. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 formuliert dies in Artikel 18. Dennoch werden heute viele Menschen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung bedrängt und verfolgt und können ihren Glauben nicht ungehindert praktizieren.

Die beiden großen christlichen Kirchen in Deutschland setzen sich seit Langem für die Religionsfreiheit ein. Sie ist von fundamentaler Bedeutung, weil die Religion nicht einen Einzelaspekt im Leben eines Menschen betrifft, sondern sein Selbstverständnis und seine Identität. Auch wissen wir, dass an der Verwirklichung der Religionsfreiheit in aller Regel ablesbar ist, wie es in einem Land um die Freiheitsrechte insgesamt bestellt ist.

Das Engagement der Kirchen gilt allen Menschen, nicht nur den Angehörigen der eigenen Religion. Als Christen glauben wir, dass Gott den Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen und zur Freiheit berufen hat. Diese Freiheit umfasst das Recht eines jeden Menschen, nach Gott als dem Grund aller Wirklichkeit zu suchen und damit letztlich auch die Möglichkeit, sich für oder gegen eine Religionsgemeinschaft zu entscheiden.

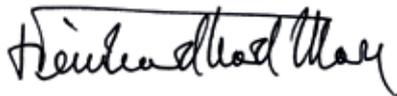
Eine besondere Verantwortung haben die Kirchen für ihre Glaubensgeschwister, die unter Bedrängung und Verfolgung leiden. Diese Verantwortung drückt sich beispielsweise in den Fürbitten am Stephanustag (26. Dezember, römisch-katholisch) und am zweiten Sonntag der Passionszeit (Reminiszenz, evangelisch) aus. Entsprechende Informations- und Arbeitsmaterialien der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz nehmen jedes Jahr eine andere Schwerpunktregion in den Blick. Die gemeinsame Fürbitte und die damit verbundenen Initiativen zeigen die Solidarität der Christen in Deutschland mit ihren verfolgten und bedrängten Glaubensgeschwister in anderen Ländern.

Im Jahr 2013 haben der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz erstmals einen „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ veröffentlicht, um einen fundierten Überblick über die Situation verfolgter und bedrängter Christen in verschiedenen Ländern der Erde zu geben. Der Bericht ist in der Öffentlichkeit auf ein überwiegend positives Echo gestoßen und wurde in Politik, Gesellschaft und den Kirchen breit rezipiert. Er hat dazu beigetragen, den Blick auf die Betroffenen zu lenken, einen belastbaren Überblick über die weltweite Situation zu erhalten und Vereinfachungen entgegenzuwirken. Seitdem haben Verletzungen der Religionsfreiheit von Christen weltweit wieder zugenommen. In einigen Ländern, beispielsweise im Mittleren und Nahen

Osten, hat sich die Situation dramatisch verschärft: So führten die Terrorherrschaft und die Verbrechen des sogenannten „Islamischen Staats“ (IS/Da'esh) besonders im Nordirak und in den nordöstlichen Landesteilen Syriens zu einem Exodus der dort beheimateten religiösen Minderheiten, vor allem der Christen und Jesiden.

Der hier vorgelegte „Ökumenische Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ gibt einen Überblick über die Situation des Menschenrechts auf Religionsfreiheit und beleuchtet die Situation von Christen in exemplarisch ausgewählten Regionen. Auf quantitative Einordnungen wird weitgehend verzichtet, da hierfür ein weitaus komplexeres Instrumentarium notwendig wäre, als es bislang von unterschiedlichen Organisationen oder Instituten vorgelegt werden konnte. In dieser Studie geht es vielmehr darum, die der Bedrängung zugrunde liegenden Ursachen, Strukturen und Kontexte aufzuzeigen, damit kirchliches und politisches Handeln die Lage der Betroffenen verbessern kann.

Bonn und Hannover, im Oktober 2017



Reinhard Kardinal Marx
Vorsitzender der
Deutschen Bischofskonferenz

Als Schwerpunktthema beleuchtet der vorliegende Bericht den Glaubenswechsel (griechisch: Apostasie). Obwohl das Recht auf freie Religionswahl und Konversion integraler Bestandteil des Menschenrechts auf Religionsfreiheit ist, wird die Inanspruchnahme dieses Rechts in manchen Ländern erschwert oder ist gar verboten. Das Recht auf Glaubenswechsel kann durchaus als „Nagelprobe der Religionsfreiheit“ (H. Bielefeldt) verstanden werden.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz drücken mit dem nun vorgelegten „Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ nicht nur ihre Solidarität mit den christlichen Schwestern und Brüdern aus, sondern mit allen Menschen, die wegen ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung verfolgt und benachteiligt werden.



Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland

1. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit als Grundlage der Glaubensfreiheit von Christen



Christin in Indien

1.1 Das Menschenrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit

Ausgangspunkt des zweiten „Ökumenischen Berichts zur Religionsfreiheit von Christen weltweit“ sind die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge sowie ihnen historisch vorausliegend die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948. Schon im zweiten Abschnitt der Präambel wird das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit in einer Reihe mit anderen Grundfreiheiten genannt und damit die fundamentale Bedeutung der Sicherung freier Religionsausübung als Ziel der Menschenrechte überhaupt unterstrichen. In der Präambel heißt es, dass die Erklärung von den Vereinten Nationen verabschiedet worden sei, da „einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen“ gelte.¹ Sie soll, so die Intention der Verfasser, die Menschenrechte gegenüber Akten der Barbarei absichern, sodass der „Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen“.²

Die konkrete Fixierung der Inhalte des Rechts auf Religionsfreiheit findet sich in Artikel 18 der AEMR:

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein

oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu manifestieren.³

Diese Formulierung lässt bereits erkennen, dass die Religionsfreiheit, wie das hier diskutierte Recht meist abgekürzt genannt wird, weit zu verstehen ist: Es umfasst auch nichtreligiöse gewissensgetragene Überzeugungen und Weltanschauungen sowie agnostische und atheistische Überzeugungen und Praktiken.⁴ „Religion“ steht gleichsam repräsentativ dafür, dass der Mensch ein Wesen ist, das sich von grundlegenden existenziellen Überzeugungen bestimmen lassen kann. Diese Dimension menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft findet in Artikel 18 der AEMR und ähnlichen Garantien ihre menschenrechtliche Anerkennung.

Obwohl die AEMR nur eine Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und damit nicht unmittelbar rechtsverbindlich ist, hat sie inzwischen durch fortdauernde Anerkennung gewohnheitsrechtliche Verbindlichkeit erlangt. Unbestritten ist in jedem Fall die international rechtliche Verbindlichkeit der im Anschluss an die AEMR entstandenen „Menschenrechtspakte“, die den Aufruf der Allgemeinen Menschenrechtserklärung in konkrete Rechtsnormen übersetzen. Das Recht auf Re-

1 Vgl. Resolution der Generalversammlung, 217 A (III). Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Präambel (= GA, Res. 217 A (III)).: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

2 Ebd.

3 Ebd., Artikel 18. Die deutsche Übersetzung verkürzt den Inhalt der Religionsfreiheit. Es geht um umfassende lebenspraktische „Manifestationen“, nicht um bloßes „Bekennen“ und „Ausübung“. Die englischen Begriffe „practice“ und „observance“ implizieren generell die Befolgung religiöser Regeln und das nicht nur im kultischen Bereich.

4 Im Folgenden wird meist von „Religionsfreiheit“ gesprochen. Die Kurzformel impliziert auch die Gewissensfreiheit, Weltanschauungsfreiheit und weitere Dimensionen des Menschenrechts.

ligions- und Weltanschauungsfreiheit ist in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerlich-politische Rechte (IPbPR, auch Zivilpakt) aus dem Jahr 1966 festgehalten, der von 169 von insgesamt 193 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen ratifiziert und damit als für sie rechtsverbindlich übernommen worden ist.⁵

Artikel 18 des Pakts über die bürgerlich-politischen Rechte greift den Wortlaut der Allgemeinen Erklärung auf und präzisiert:

Artikel 18

(1) Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Auch in Artikel 9 der Menschenrechtskonvention des Europarates ist das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit verankert. Weiter ist es in Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Artikel 4 des Grundgesetzes festgeschrieben.⁶

Trotz der im Detail unterschiedlichen Formulierungen der einzelnen Normen in den Verträgen haben sie drei Aspekte gemeinsam, die für das Verständnis des vorliegenden Berichts grundlegend sind:

Wie alle Menschenrechte gründet das Recht auf Religionsfreiheit auf der Menschenwürde. Die Menschenrechte haben das Ziel, jeden Menschen vor der Verletzung seiner Würde zu schützen. Die Menschenwürde ist somit gleichermaßen Grundlage wie Ziel der Menschenrechte. Sie gibt damit auch die Perspektive der Interpretation der jeweiligen Artikel vor, die immer wieder daraufhin zu überprüfen sind, inwieweit sie dem Schutz der Würde des Menschen dienen. Das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit nimmt innerhalb der Menschenrechte insofern auch eine prominente Stellung ein, als es bereits in der Präambel der

⁵ Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR): http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf. Zum genauen Stand der Ratifikationen und einschränkender Vorbehalte durch einige wenige Staaten vgl. https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en.

⁶ Vgl. dazu ausführlich den Rechtskommentar zu Art. 18 des Pakts über die bürgerlich-politischen Rechte (IPbPR), der 2016 vorgelegt wurde: Bielefeldt, Heiner/Ghanea, Nazila/Wiener, Michael: Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary (Oxford 2016); speziell zur europäischen Rechtssituation Meyer-Ladewig, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Handkommentar, 3. Auflage (Baden-Baden 2011), S. 227–234, 287.

AEMR benannt wird. Es schützt und bestärkt einen wesentlichen Aspekt des Menschseins.⁷

Alle Formulierungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit umfassen zwei Dimensionen der Religionsfreiheit: den Bereich der inneren Glaubensüberzeugung (*forum internum*) und die Garantie äußerer Manifestationen des Glaubens (*forum externum*). Diese sind eng aufeinander bezogen, denn äußere Manifestationen von Religion sind meist ein nicht zu trennender Ausdruck der inneren religiösen Überzeugung. Dem Christentum beispielsweise ist der Gemeinschaftscharakter inhärent; Leben und Bekennen des Glaubens finden in Gemeinschaft statt. Keine Regierung kann für sich behaupten, das Recht auf Religionsfreiheit gänzlich umzusetzen, wenn sie dem Einzelnen zwar die Möglichkeit gewährt, Christ zu sein, aber durch Reglementierung die Feier von Gottesdiensten oder andere öffentlich sichtbare Vollzüge des Glaubens unmöglich macht.

Die Religionsfreiheit ist nur dann gewährleistet, wenn jede und jeder Einzelne die eigene religiöse oder weltanschauliche Orientierung gleichermaßen privat und öffentlich leben kann. Deshalb muss das Recht auf Religionsfreiheit angemahnt und verteidigt werden, wo die selbstverständliche Praxis des eigenen Glaubens gefährdet ist. Mit Blick auf Gesellschaften mit fortschreitender Säkularisierung ist es notwendig, dieses Menschenrecht wieder ins Bewusstsein zu rufen, wenn etwa das öffentlich sichtbare religiöse Bekenntnis von der umgebenden Gesellschaft als Zumutung wahrgenommen wird.⁸

7 ... da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt ...": <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

8 In diesem Sinn ist etwa auch Kritik am Urteil des EGMR zum „Burka-Verbot“ (vgl. S.A.S. v. RANCE, Appl. no. 43835/11) in Frankreich geäu-

Schließlich: Dem Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit wohnt zugleich das Recht auf Freiheit von jedem religiösen Bekenntnis inne. Es schützt außerdem ausdrücklich nichtreligiöse Weltanschauungen und Atheismus.

Als Kirchen sehen wir uns den Menschenrechten und ihrer Einhaltung verpflichtet:

Indem wir bezeugen, dass wir Menschen nach Gottes Ebenbild geschaffen sind,⁹ glauben und bekräftigen wir, dass jedem Menschen vom Schöpfer eine unverbrüchliche Würde verliehen ist und dass ein Angriff auf diese Würde des Einzelnen einen Angriff auf Gott selbst bedeutet. Gleichzeitig und selbstkritisch stellen wir fest, dass es viel Zeit in Anspruch genommen hat, bis die Kirchen den Einsatz für die Menschenrechte auch als ihre eigene, genuine Aufgabe verstanden und angenommen haben. Erst die Erfahrungen durch den Nationalsozialismus und in der Folgezeit bedeuteten eine Zäsur, die eine wichtige und notwendige Lerngeschichte sowohl im Protestantismus als auch im Katholizismus zur Folge hatte.

Heute sehen wir die Würde des Menschen am besten abgesichert durch die kodifizierten Menschenrechte und so sind diese auch der Bezugsrahmen für den Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit.

bert worden. Für die Bundesrepublik haben die Urteile des Bundesverfassungsgerichts die Funktionalität von Art. 4 GG zwar unter Beweis gestellt, doch zeigen die immer wieder auch vor die Gerichte getragenen Debatten um das Kopftuch auch hierzulande ähnliche Problemlagen an.

9 „Und Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn; und schuf sie als Mann und Frau.“ 1. Mose 1,27 (Luther-Übersetzung 2017); „Gott erschuf den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie.“ (Einheitsübersetzung 2016). Vgl. auch: Psalm 8,5–6.

1.2 Warum verfolgte und bedrängte Christen?

Im Zentrum des vorliegenden Berichts steht die Situation von Christinnen und Christen. Ihnen schulden wir als Geschwister im Glauben unsere aktive Unterstützung. Mit ihnen sind wir durch Gottesdienst und gemeinsames Gebet verbunden. Aus der Begegnung mit Christen weltweit und durch Zeugnisse unserer Partnerkirchen sind wir uns der tiefen Bedeutung und Kraft des fürbitenden Gebets bewusst. Für und mit Christinnen und Christen, die in der Bedrängung leben, setzen wir ein Zeichen der Solidarität, das auch in Politik und Gesellschaft wahrgenommen werden soll.

Als Herausgeber dieses Berichts wollen wir jedoch nicht nur ein Zeichen der Solidarität setzen, sondern dazu beitragen, die vielfältigen Formen von Diskriminierung, Ausgrenzung und Bedrängnis besser verstehen und beurteilen zu können. Dabei soll, vergleichbar dem Bericht des Jahres 2013, auf Bedrängungs- und Verfolgungssituationen hingewiesen werden, die weniger im Fokus der Öffentlichkeit stehen.

Zugleich führt die Sensibilisierung für konkrete Formen von Diskriminierung oder gar Verfolgung dazu, den Blick für die möglichen Ursachen zu schärfen: Erst wenn hinreichend verstanden wird, warum und worunter Christen in konkreten Situationen leiden, ist es möglich, Handlungsoptionen zu entwickeln, mit denen die politischen, gesellschaftlichen oder religiösen Ursachen der Diskriminierung bekämpft werden können. Wir sind uns bewusst, dass hinter der nüchternen Sprache einer Überblicksdarstellung zahllose konkrete Einzelschicksale und menschliche Dramen stehen. Diese individuellen Leidensgeschichten dürfen wir nicht relativieren.

Das Engagement der Kirchen für Christinnen und Christen ist aber nicht nur Teil der Verantwortung der Kirchen für das Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, sondern für die Menschenrechte insgesamt. Als Kirchen wollen wir dafür einstehen, dass die Menschenrechte für alle Menschen in gleicher Weise gelten und realisiert werden müssen. Denn Menschenrechte verpflichten nicht nur die Staaten, sondern sie sind zugleich ein Auftrag an die Kirchen, für deren weltweite Geltung einzutreten. Neben der vielfältigen Arbeit kirchlicher Dienste und Werke in ihrem Einsatz für Menschen und ihre Rechte soll dieser Bericht das Bewusstsein dafür schärfen, wo und in welcher Weise Recht verletzt wird und was erforderlich ist, um Menschen beizustehen und zu schützen. Im Dialog von Kirchen mit Institutionen bzw. Organen der Regierung und den politischen Vertretern und Vertreterinnen ist deshalb die Situation bedrängter und verfolgter Christen ein bleibendes Thema.¹⁰

¹⁰ Dafür seien exemplarisch das überparteiliche Netzwerk „International Panel of Parliamentarians for Freedom of Religion or Belief“ (IPPFoRB), die „European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance“ (FoRB&RT) des EU-Parlaments, die Berufung des Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union im Frühjahr 2016 sowie schließlich der Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, 2016, genannt.

1.3 Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit

Religionsfreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass ein respektvolles Miteinander von Menschen unterschiedlicher religiöser und nichtreligiöser Überzeugungen gelingen kann.

Ausgangspunkt der Verhältnisbestimmung von Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit ist der gemeinsame Bezug auf den Schutzanspruch des Menschen, der einem jeden aufgrund seiner unveräußerlichen Menschenwürde zukommt. Das Recht auf Religionsfreiheit schützt die Menschen in ihren religiösen Überzeugungen und Praktiken, allerdings nicht Religion als solche. Diese Tatsache gilt es auch in internationalen Debatten immer wieder deutlich zu machen.

Dabei sind Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit direkt aufeinander bezogen; ja, sie bedingen einander. Denn die Religionsfreiheit schließt immer auch die Möglichkeit zur Kritik an Religion ein. Eine solche Kritik gehört zum offenen gesellschaftlichen Diskurs. Andererseits ist das „Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit“¹¹ nur dann umfassend gewährleistet, wenn auch frei über religiöse Fragen diskutiert und öffentlicher Austausch gepflegt werden kann. Der erwähnte Artikel 19 des IPbpR zur Meinungsfreiheit hält im dritten Absatz ausdrücklich fest, dass die öffentliche Wahrnehmung des Rechts der freien Meinungsäußerung mit einer besonderen Verantwortung verbunden ist. Aufrufe zu religiös motiviertem Hass, zu Diskriminierung oder



Nguyen Van Dai – Vietnam

Der christliche Menschenrechtsanwalt Nguyen Van Dai befindet sich seit dem 16. Dezember 2015 in Untersuchungshaft in Hanoi.

Ihm wird vorgeworfen, Propaganda gegen den Staat betrieben zu haben.

Nguyen Van Dai hatte als junger Mann in der DDR gearbeitet und die Zeit des Mauerfalls und der Wiedervereinigung miterlebt. Diese Erfahrungen beeinflussten sein politisches Denken nachhaltig, sodass er nach der Rückkehr in seine Heimat Jura studierte und sich seitdem für die Demokratisierung Vietnams, für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit einsetzt. Bereits von 2007 bis 2011 saß der Menschenrechtsanwalt, der auch Christen vertritt, in Haft und erhielt ein Berufsverbot. Die vietnamesische Führung hatte ihm Propaganda gegen die Sozialistische Republik Vietnam vorgeworfen. Zum Zeitpunkt seiner erneuten Verhaftung im Dezember 2015 befand sich Nguyen Van Dai auf dem Weg zu einem Treffen mit EU-Vertretern in Hanoi, das aus Anlass des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und Vietnam stattfand. Seine Wohnung wurde durchsucht, persönliche Gegenstände wurden beschlagnahmt. Wieder geht es um den Vorwurf der unerlaubten Propagandaaktivität. Paragraph 88 des vietnamesischen Strafgesetzbuches stellt Propaganda gegen den Staat unter Strafe. Nguyen Van Dai drohen zwischen 3 und 20 Jahre Haft.

¹¹ Vgl. IPbpR, Artikel 19, Abs 1: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICCPR/iccpr_de.pdf.

Gewalt können nicht mit dem Recht auf Meinungsfreiheit verteidigt werden. Die Vertragsstaaten sind im Gegenteil aufgerufen, gegen Aufwiegelung zu Hass und Anstiftung zu Gewalt und Diskriminierung vorzugehen. Inwieweit jedoch Äußerungen mit eindeutig abwertender Intention gegenüber Angehörigen von Religionsgemeinschaften nicht mehr von Meinungsfreiheit gedeckt sind, sondern der Diskriminierung Vorschub leisten oder gar Hass erzeugen, wird zu einem guten Teil gesellschaftlichen Diskussionsprozessen überlassen werden müssen. Die Kirchen sind gefragt und aufgefordert, sich in diese Diskussionen öffentlich einzubringen. Ein grundsätzlicher und abstrakter Gegensatz zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht auf Religionsfreiheit besteht jedenfalls nicht – im Gegenteil: Beide Rechte bedingen einander im Kern.

Die Religionsfreiheit, die auch Auseinandersetzungen innerhalb der Religionen und Debatten der Religionen untereinander einschließt, bedarf geradezu der Meinungsfreiheit, um den jeweiligen Lebenswirklichkeiten gerecht zu werden. Aber auch die Meinungsfreiheit bedarf der Religionsfreiheit. Ohne die Religionsfreiheit läuft sie Gefahr, einen wichtigen Aspekt menschlicher Existenz auszuklammern. Zahlreich sind die Beispiele, in denen Länder um einer vermeintlich harmonischen Gesellschaft willen Debatten über Religion und Diskurse innerhalb von Religionsgemeinschaften strikt reglementieren. Dann sind jedoch weder Religionsfreiheit noch Meinungsfreiheit gewährleistet.

Wie andere Menschenrechte gilt auch das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht schrankenlos. Einschränkungen sind unter Umständen möglich. Weil aber dieses Recht ein sehr hohes Gut ist, darf es nicht generell eingeschränkt oder vorenthalten werden. Einschränkungen müssen, so Artikel 18 (3) des IPbPR, ge-

setzlich geregelt sein und dem „Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit“ oder den Grundrechten und Freiheiten Anderer dienen. Nur unter diesen Bedingungen lassen sich Einschränkungen ggf. rechtfertigen. Dabei ist erforderlich, dass die gesetzlichen Maßnahmen verhältnismäßig sind, insbesondere also notwendig und angemessen, um das identifizierte Problem zu beheben, welches anders nicht lösbar ist. Außerdem müssen die Maßnahmen ein konkretes Problem möglichst genau erfassen und dürfen nicht generalisierend wirken.

Zur Absicherung des Menschenrechts sind bewusst hohe Hürden errichtet worden.¹² Hinzu kommt, dass das *forum internum* der Religionsfreiheit, d. h. die innere Glaubensüberzeugung, etwaigen Einschränkungen von vornherein entzogen bleibt. Das Verbot zwangsmäßigen Einwirkens in den innersten Kern einer Gewissensposition oder einer religiösen bzw. weltanschaulichen Überzeugung des Menschen gehört zu den „absoluten“ Menschenrechtsnormen, die selbst in Krisenlagen und Notstandssituationen nicht relativiert werden dürfen.

¹² Zur neueren Debatte in Deutschland vgl. Walter, Christian: Die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Sicherheits- und die Integrationspolitik, in: Abmeier, Karlies (Hg.): Monitor Religion und Politik (Sankt Augustin/Berlin 2016), S. 123–140.

1.4 Religionsfreiheit als Grundlage für die Beschreibung von Verfolgungssituationen von Christen

Diskriminierung und Verfolgung haben vielfältige Gründe. Selten treten sie isoliert auf, sondern vermischen sich und unterscheiden sich von Fall zu Fall, von Land zu Land. Die Besonderheiten eines jeden Falls zu erfassen ist notwendig, wenn wir uns für unsere im Glauben bedrängten Schwestern und Brüder einsetzen wollen. Erst die Kenntnis der Umstände, unter denen sie leben und leiden sowie die Einbindung und Beteiligung der Betroffenen ermöglicht es, geeignete Mittel und Wege zur Unterstützung zu finden. Dazu gehört auch, Verstöße gegen die Religionsfreiheit nicht isoliert, sondern in ihrem Kontext wahrzunehmen: Oft sind sie nur ein Teil von weiteren Menschenrechtsverletzungen und Angriffen auf die Menschenwürde. Es wird also häufig gar nicht möglich sein, das Recht auf Religionsfreiheit wirksam einzufordern, ohne auch andere Menschenrechtsverletzungen zu thematisieren. Und, darauf hat bereits die erste Studie aus dem Jahr 2013 hingewiesen: Wo Christen verfolgt werden, sind in aller Regel auch viele andere betroffen.¹³

Der Begriff „Christenverfolgung“ wird dabei im Bericht zur Beschreibung von Ländersituationen nur selten verwendet. Gemeinhin steht er für das systematische Aufspüren von Christen und für einen Verfolgungsapparat, wie ihn keine Gesellschaft ohne die Hilfe von Behörden

und ihren Spitzeln organisieren kann. Allerdings wird in unserer heutigen Welt eine Verfolgung von Religion und Glauben nur in bzw. von wenigen Staaten mit derartiger Intensität betrieben, dass der Begriff „Verfolgung“ im umgangssprachlichen Sinne angemessen wäre.¹⁴

Die Rede von Christenverfolgung sollte für Phänomene reserviert bleiben, die deutlich über das Erleiden von Verbalattacken oder bloßen Beleidigungen hinausgehen, so verletzend sie im Einzelfall sein können. Daher wird in diesem Bericht öfter der Begriff der Bedrängung oder Diskriminierung verwendet, der in seiner Offenheit für unterschiedliche Formen und Intensitätsgrade besser geeignet ist, die vielfältigen Phänomene zu erfassen, die im Folgenden zu beschreiben sind.

Verständlicherweise gibt es vielfach Interesse daran, Verfolgungssituationen auch quantitativ einzuschätzen. Wir haben uns dagegen entschieden, vermeintlich kon-

¹³ Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen. Gemeinsame Texte Nr. 21 (Bonn/Hannover 2013), S. 55.

¹⁴ Dem Begriff der „Verfolgung“ liegt hier ein umgangssprachliches Verständnis und nicht das asylrechtliche Verständnis i. S. d. Art. 9 Abs. 1, 2 Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) zugrunde. Gewiss ist dieser Begriff im umgangssprachlichen Sinne angemessen, etwa zur Beschreibung der Situation der Baha'i im Iran, die systematisch durch den Staatsapparat verfolgt werden. Ein weiteres Beispiel für drastische Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung ist Nordkorea. So berichtet amnesty international in einer „urgent action“ über einen inzwischen freigelassenen Pastor: „Der 62-jährige kanadische Pastor Lim Hyeon-soo wurde aus einem koreanischen Arbeitslager freigelassen. Er war dort mehr als zweieinhalb Jahre inhaftiert. Er war 2015 von den nordkoreanischen Behörden wegen angeblicher ‚Verschwörung zum Umsturz der Regierung‘ zu lebenslanger Zwangsarbeit verurteilt worden.“ <https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/sorge-um-kanadischen-pastor>.

krete Zahlen zu präsentieren. Dafür seien vier Gründe genannt:

Erstens: Je intensiver man Verfolgungssituationen untersucht, desto deutlicher werden die Schwierigkeiten einer zahlenmäßigen Erfassung.¹⁵

Zweitens: Quantitative Aussagen setzen ein weitaus komplexeres Instrumentarium voraus, als bislang von unterschiedlichen Organisationen oder Instituten vorgelegt werden konnte.

Drittens soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Verfolgungssituationen häufig nicht nur bzw. nicht eindeutig religiös begründet sind. Verfolgungen und Gewalt aufgrund einer Religionszugehörigkeit oder Gewalt im Namen von Religion verlaufen vielmehr oft entlang sich überlappender religiöser, ethnischer, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Spannungsfelder.

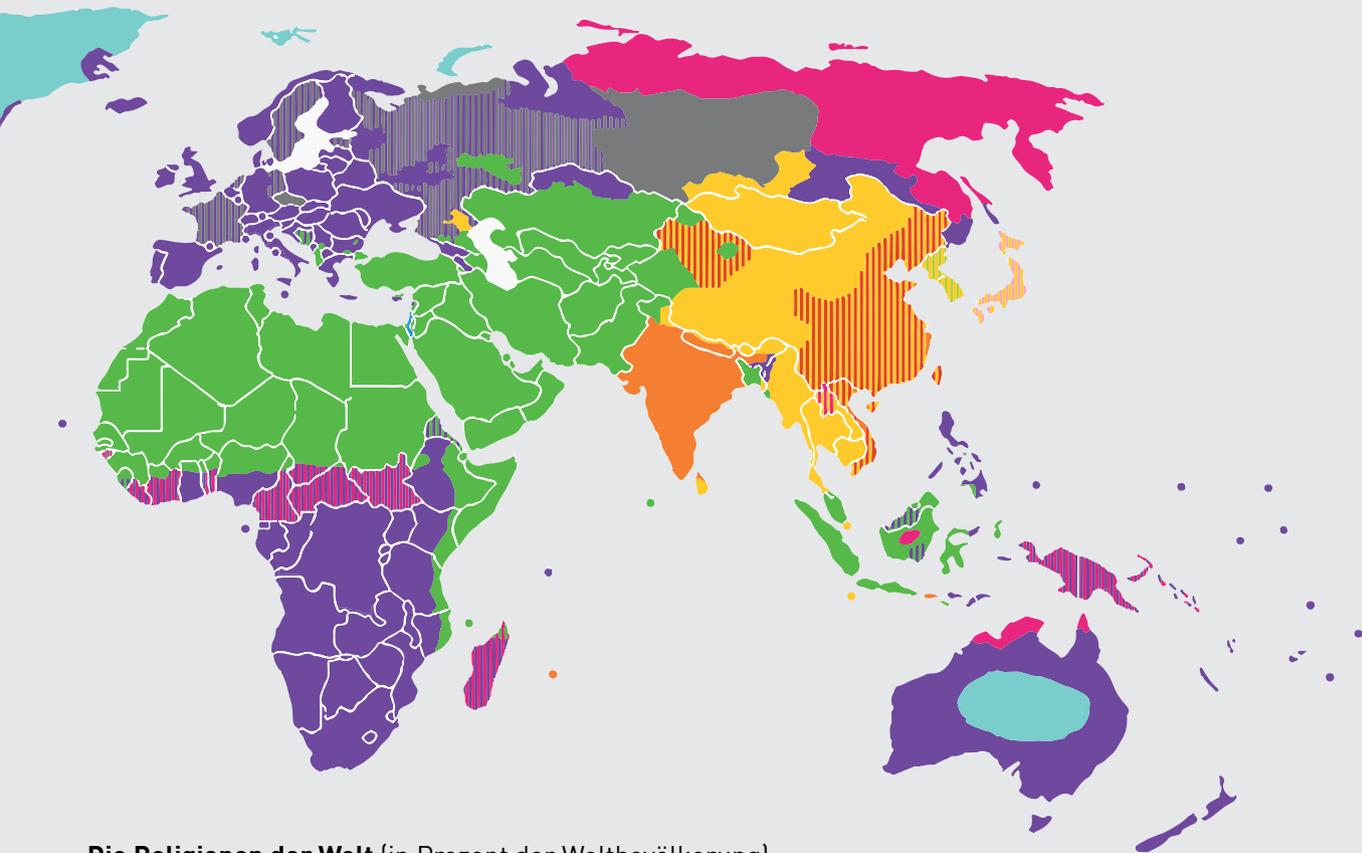
Viertens möchten wir jeden Eindruck vermeiden, als seien individuelles Leid und persönliche Unrechtserfahrungen messbar, kategorisierbar und damit auch in Vergleich bzw. gar in Konkurrenz zu den Erfahrungen anderer zu setzen.

¹⁵ So äußert auch der UN-Sonderberichterstatter Heiner Bielefeldt seine Skepsis: "... the Special Rapporteur does not think it would be possible to provide a 'global map' of existing violations of freedom of religion or belief. The forms, motives and root causes of violations differ widely and cannot be captured adequately by 'cartographic' projects, some of which try to depict degrees of violations in analogy to the height of mountains or the depth of the ocean. The main purpose of the present report is to sensitize readers to the complexity of human rights violations in the area of freedom of religion or belief. While some types of violations attract wide public attention, including within the international community, others are hardly known, even among human rights experts", in: Bielefeldt, Heiner (August 2016): Interim report of the Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief – End of visit to the Republic of Kazakhstan, A/71/269, nr. III.9: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/71/269.

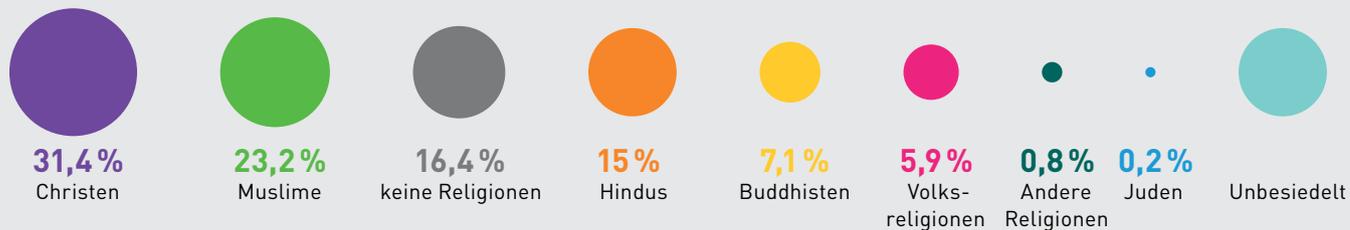
Die Religionen der Welt



Quelle Karte: Wikimedia Commons;
https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Religion_distribution.png



Die Religionen der Welt (in Prozent der Weltbevölkerung)



Quelle: Pew Research Center's Forum on Religion and Public Life 2010

2. Verletzungen der Religionsfreiheit – Motive und Konkretionen



Christin in Nigeria

2.1 Typische Motive für Verletzungen der Religionsfreiheit: Entwicklungen in verschiedenen Weltregionen

Verletzungen des Rechts auf Religionsfreiheit lassen sich grundsätzlich unterscheiden in Gewalt, die von *staatlichen Akteuren* (government restriction) und Gewalt, die von *nicht-staatlichen Akteuren* (social hostility) ausgeübt wird.

Staatliche Akteure sind Polizei, Geheimdienste, Militär und andere Gruppierungen der Exekutive. Darüber hinaus sind auch Verwaltungsbehörden mitzubedenken, die durch die Umsetzung administrativer Bestimmungen durchaus in der Lage sind, gezielt Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften unter Druck zu setzen und zu diskriminieren. Es wird also ein weiterer Begriff von Gewalt zugrunde gelegt, der auch gezielte Schikanen von Behörden einschließt.¹⁶ Zu den nicht-staatlichen Akteuren werden beispielsweise Terrororganisationen gerechnet.

Des Weiteren fallen alle sozialen Benachteiligungen, Ausgrenzungen, Vorurteile und Anfeindungen durch gesellschaftliche Gruppen unter diese Kategorie. Das amerikanische Meinungsforschungsinstitut Pew Research Center gibt die Zahl der Länder, in denen Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen von staatlichen Akteuren auf einem hohen bzw. sehr hohen Level benachteiligt werden, mit 24 Prozent (48 von 198 Ländern) an. Unter sozialen Ausgrenzungen und Benachteiligungen leiden Gläubige in 23 Prozent (45 von

198) der Länder.¹⁷ Der ehemalige Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit des UN-Menschenrechtsrats Heiner Bielefeldt fasst zentrale Motive für Verletzungen der Religionsfreiheit typologisch in drei vorherrschenden Mustern zusammen: a) die Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsgebote, b) die Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität und c) Angst vor Kontrollverlust von autoritären Regierungen.¹⁸

2.1.1 Verletzungen der Religionsfreiheit zur Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche

Kriege oder Terrorakte im Namen einer religiösen Wahrheit, die Unterdrückung religiöser Minderheiten, Todesurteile aufgrund des Abfalls vom Islam, die Verfolgung von religiösen Minderheiten und Dissidenten, die Bevormundung und Überwachung der Bevölkerung durch eine Sitten- und Religionspartei: All diese Symptome deuten darauf hin, dass die Religionsfreiheit missachtet wird, um religiöse Wahrheits- und Reinheitsansprüche durchzusetzen.

¹⁶ Vgl. Bielefeldt, Heiner: Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, A/70/286 [August 2015], Abs. 65. http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/70/286.

¹⁷ Vgl. Pew Research Center [23. Juni 2016]: Trends in Global Restrictions on Religion: <http://www.pewforum.org/2016/06/23/trends-in-global-restrictions-on-religion/>.

¹⁸ Zum Folgenden vgl. Bielefeldt, Heiner: Interim report of the Special Rapporteur on freedom of religion or belief, A/71/269 [August 2016]: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/71/269.

Die Regierungen von **Saudi-Arabien, Katar, Jemen, Iran, Sudan, Mauretanien, Somalia, Malediven, Brunei und Malaysia** sehen sich teilweise dafür verantwortlich, Rechtgläubigkeit und religiöse Rechtsnormen durchzusetzen. Im Bereich der nichtstaatlichen Repressionen handeln islamistische Terrororganisationen wie der sogenannte **Islamische Staat (IS), Boko Haram in Nigeria und Al Shabaab in Somalia** ähnlich.

Nichtislamische Minderheiten¹⁹, Atheisten und Agnostiker können ihren Glauben und ihre Überzeugung nicht offen bekennen. Auch innermuslimische Minderheiten leiden unter Repressionen. Neben dem „wahren“ Glauben wird häufig zusätzlich versucht, eine bestimmte Lebenspraxis durchzusetzen. Von Kleidungs- und Ernährungsvorschriften und Regeln, die den Umgang der Geschlechter untereinander betreffen, sind oft besonders Frauen und religiöse Minderheiten betroffen.

¹⁹ Dies gilt insbesondere für Vertreter der Mehrheitsethnie. Die malaysische Regierung anerkennt bspw. den Buddhismus als Religion der chinesischen Minderheit und der Iran steht den vorislamischen Minderheiten der Christen, Zoroastrier und Juden eine Nischenexistenz zu. Ethnische Iraner oder Malayen dürfen sich jedoch nicht zu einer anderen als der islamischen Mehrheitsreligion bekennen.



Asia Bibi – Pakistan

Die Christin Asia Bibi wurde bereits 2009 in Pakistan zum Tode verurteilt und sitzt seitdem in Haft. Grund ist eine Anklage wegen Blasphemie. Im Bericht 2013 haben wir ihre Situation bereits ausführlich beschrieben.

Die fünffache Mutter geriet während Feldarbeiten mit muslimischen Frauen in Konflikt. Bei dem Streit soll Asia Bibi den Propheten Mohammed beleidigt haben. Das pakistanische Strafgesetzbuch sieht für die Verunglimpfung des Propheten Mohammed die Todesstrafe, lebenslange Haft oder Geldstrafen vor. Häufig wird dieses Gesetz, von dem auch Muslime, Hindus und andere Gruppen betroffen sind, dazu missbraucht, private oder politische Auseinandersetzungen auf anderem Wege auszutragen oder unliebsame Minderheiten in Bedrängnis zu bringen. Auch im Fall von Asia Bibi haben Recherchen ergeben, dass es sich bei der Anzeige um die Fortführung einer privaten Auseinandersetzung handelte.

Asia Bibi sitzt seitdem im Gefängnis. Politiker und Juristen, die sich für sie einsetzen, werden bedroht. Der Gouverneur von Punjab, der die Verurteilte besuchte und sie für unschuldig hielt, wurde 2011 erschossen. Der Fall entwickelt sich dramatisch: Als letzte Instanz, die das Todesurteil aufheben kann, hat der Oberste Gerichtshof des Landes eine für Oktober 2016 vorgesehene Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil kurzfristig abgesagt. Aus dem Gefängnis sendet Asia Bibi die Botschaft: „Ich bin Christin und ich glaube an einen Gott, und jeder sollte die Freiheit haben, an den Gott zu glauben, an den er glauben möchte. Ich verstehe nicht, warum Menschen die Religion nutzen, um Böses zu tun.“

2.1.2 Verletzungen der Religionsfreiheit zur Aufrechterhaltung einer durch religiös-kulturelles Erbe definierten nationalen Identität

Während Verfolgungen, die mit absoluten religiösen Wahrheits- und Reinheitsvorstellungen begründet werden, derzeit vor allem in islamisch orientierten Staaten zu beobachten sind, finden sich Verletzungen der Religionsfreiheit zur Durchsetzung einer religiös untermauerten nationalen Identität in allen Regionen der Erde. Die Spannungslinie verläuft hier nicht zwischen *Glauben* und *Unglauben*, sondern zwischen *nationaler Zugehörigkeit* und dem zum *Fremden Erklärten*. Ein oft lediglich imaginiertes homogenes national-religiöses Erbe wird beschworen und mit repressiven Maßnahmen auf dessen Herstellung hingearbeitet. Es wird zwischen der vermeintlich traditionellen, im Land seit Langem ansässigen Religion und „fremden“, später aus anderen Regionen hinzugekommenen, Religionen unterschieden.

Das buddhistisch dominierte **Myanmar**, das seine muslimische Volksgruppe der Rohingya und die mehrheitlich christliche Ethnie der Karen systematisch unterdrückt, ist hierfür ein Beispiel. Auch in **Sri Lanka** sind nationale Identität und Buddhismus eng miteinander verknüpft, was zulasten der nichtsinghalesischen Minderheiten geht. In **Indien** entwickelt sich zunehmend ein Hindu-Nationalismus, der die im Land seit Jahrhunderten heimischen Muslime und Christen als Agenten Pakistans bzw. des Westens stigmatisiert. Auch in **Russland** wird die Religion zunehmend nationalromantisch instrumentalisiert. Seit der ersten Präsidentschaft Wladimir Putins wurde die russisch-orthodoxe Kirche zu einem Pfeiler des russischen Nationalbewusstseins. Die Kirche ist dieser traditionell orthodoxen Symphonie von Nationalstaat und Kirche nicht sonderlich abgeneigt und nimmt in ihrer Rhetorik Anleihen an die Zarenzeit.

2.1.3 Verletzungen der Religionsfreiheit durch autoritäre Regierungen

Auch in einigen Staaten, die sich weder als Hüter einer religiösen Wahrheit verstehen noch ein religiös-kulturelles Erbe zu verteidigen vorgeben und stattdessen weltanschaulich neutral oder dezidiert religionskritisch agieren, gibt es systematische Verletzungen der Religionsfreiheit. Autoritäre Regime stoßen sich vor allem daran, dass die Religionsfreiheit immer auch auf andere Freiheitsrechte wie Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit verweist. Religionsfreiheit wird sozusagen als Einflugschneise für subversive, staatsgefährdende Aktivitäten gesehen. Die strenge Überwachung von Religionsgemeinschaften oder auch die Infiltration des religiösen Gemeindelebens sind die Antworten autoritärer Regime auf diese Bedrohung. Die Religionsgemeinschaften leiden häufig unter den Auswirkungen der Kontrollobsession: Es kommt zu Spaltungen in den Gemeinden zwischen den Gläubigen, die mit den Behörden kooperieren wollen, und denen, die versuchen, sich dem staatlichen Zugriff zu entziehen.

Staaten wie **China**, **Vietnam** oder **Laos** haben vor allem in der Vergangenheit Religion aus ideologischen Gründen bekämpft. Hier haben sich die Vorzeichen mittlerweile verändert. Im Vordergrund steht nicht mehr die kommunistisch-atheistische Ideologie, sondern das Streben nach einer umfassenden Kontrolle aller Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, wozu auch die Religion gehört. In Staaten wie beispielsweise **Kirgisistan**, **Usbekistan**, **Tadschikistan** und **Turkmenistan** werden Moscheen videoüberwacht. Hinsichtlich **Nordkoreas** ist zu fragen, inwieweit es sich hier bei öffentlich wahrnehmbaren religiösen Zeremonien nicht um bloße staatliche Inszenierungen handelt. In **Weißrussland** steht besonders die römisch-katholische Kirche unter Beobachtung, da ihr zahlreiche Mitglieder der polnischen Minderheit angehören.

2.2 Konkretionen: Übersicht über die Situation in verschiedenen Regionen

2.2.1 Religionsfreiheit in den islamisch geprägten Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas

In der Großregion **Naher Osten** und **Nordafrika** ist das Recht auf Religionsfreiheit heute im weltweiten Vergleich am stärksten bedroht. Religiöse Minderheiten leiden besonders stark unter staatlichen Repressionen.²⁰ Gleichzeitig finden dort auch die meisten religiös begründeten terroristischen Angriffe auf Glaubensgemeinschaften statt, die in den Bereich der sozialen Repressionen einzuordnen sind. Die Region, in der mit dem Judentum und Christentum und dem Islam alle drei monotheistischen Weltreligionen ihren Ursprung haben, ist heute, mit Ausnahme Israels, mehrheitlich von Muslimen bewohnt.

In den Gebieten **Syriens** und des **Iraks**, die von der sunnitischen islamistischen Terrororganisation „**Islamischer Staat**“ (IS/Da'esh) beherrscht werden bzw. wurden, ist die Situation für Christen und Angehörige anderer Religionsgemeinschaften, die sich dem Leitungs- und Wahrheitsanspruch der Terrorgruppe und ihrer konkreten Auslegung des Islam widersetzen, lebensbedrohlich.²¹

Die seit 2003 aktive Terrororganisation hatte im Jahr 2013 ihr „Kalifat“ ausgerufen und ist in den eroberten Gebieten mit teils medial inszenierter Grausamkeit gegen muslimische Gruppen und religiöse Minderheiten vorgegangen.²² Repression und Gewalt treffen dabei Christen der verschiedenen Konfessionen und Jesiden in besonderer Weise. Verweigern diese sich der Konversion zum Islam oder den Zahlungen von „Schutzsteuern“ (Dschizya), bleibt ihnen oft nichts als die Flucht. Frauen und Mädchen sind unter der Herrschaft des IS noch einmal mehr gefährdet: Vor allem Jesidinnen wurden entführt, sexuell missbraucht und als Sklavinnen an „Kämpfer“ des IS verteilt. Die Zahl der vom IS gefangen gehaltenen Frauen wird mit über 3.000 beziffert.²³

Die Herrschaft des IS hat das gesellschaftliche Leben insgesamt stark eingeschränkt bzw. verändert: So wurden rigorose Bekleidungs- und Verhaltensvorschriften erlassen, der Verkauf und Konsum von Tabak und Alkohol verboten. Formen der traditionellen islamischen Volksfrömmigkeit wie Heiligenverehrung u. Ä. wurden veräußert; Grabstätten islamischer Heiliger sind ebenso zerstört worden wie jesidische Heiligtümer und christliche Kirchen, Klöster und Friedhöfe. Als Beispiel für die

20 Vgl. Pew Research Center (23. Juni 2016): Trends in Global Restrictions on Religion: <http://www.pewforum.org/2016/06/23/trends-in-global-restrictions-on-religion/>.

21 Vgl. United Nations Human Rights Council (15. Juni 2015): They came to destroy. ISIS Crimes against the Yazidis A/HRC/32/CPR.2: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColSyria/A_HRC_32_CRP.2_en.pdf.

22 Eine Untersuchung der UN spricht von an den Jesiden begangenen Völkermord: <https://refugeemigrants.un.org/un-human-rights-panel-concludes-isis-committing-genocide-against-yazidis>.

23 So die UN-Sonderbotschafterin Nadia Murad noch im Mai 2017: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/islamischer-staat-jesidin-nadia-murad-ueber-ihre-is-gefangenschaft-a-1148904.html>.



unzähligen Zerstörungen soll an das St. Elias-Kloster (Dair Mar Elia) erinnert werden, das als älteste Kirche des Irak seit mehr als 1.400 Jahren genutzt und im Februar 2016 vom IS dem Erdboden gleichgemacht wurde.²⁴

²⁴ Vgl. The Guardian (20. Januar 2016): Isis has destroyed Iraq's oldest Christian monastery, satellite images confirm: <https://www.theguardian.com/world/2016/jan/20/isis-has-destroyed-iraqs-oldest-christian-monastery-satellite-images-confirm>.

Im irakischen Mossul wurden die Häuser von Christen und schiitischen Muslimen mit arabischen Schriftzeichen markiert, um diese gezielt ausgrenzen, berauben, erpressen, vertreiben und oft auch töten zu können. Vor der Eroberung durch den IS waren in der Provinz Ninawa (Ninive) besonders die religiösen Minderheiten der Jesiden, Assyrer, Chaldäer, Aramäer und Shabak (kur-

disch sprechende Schiiten) ansässig.²⁵ Allein aus dieser Provinz sind ca. 125.000 Christen vor dem Terror des IS geflohen.²⁶ „Kirche in Not“ spricht von „religiösen Säuberungen“.²⁷

Nach der Rückeroberung der vom IS beherrschten Gebiete durch das irakische Militär werden die langfristigen Folgen und das Ausmaß der Vernichtung von christlichen Gemeinden und Kirchen deutlich: Es wird Jahre dauern, bis die Geflohenen zurückkehren können. Der Wiederaufbau der Stadt Mossul und der Provinz einschließlich ihrer religiösen Diversität bedarf nicht nur der faktischen Sicherheit der Rückkehrer, sondern auch deren gesetzlicher, wirtschaftlicher und sozialer Absicherung.²⁸

Abgesehen von wenigen verbliebenen armenischen Christen im syrischen Ar-Raqa muss davon ausgegangen werden, dass heute fast keine Christen mehr im Herrschaftsgebiet des IS leben. Die ehemaligen christlichen Bewohner sind geflohen, wurden gewaltsam vertrieben oder getötet. Als Beispiel für einen entführten Christen soll an den italienischen Jesuiten Paolo Dall'Oglio erinnert werden, der im Juli 2013 vom IS

entführt wurde.²⁹ Über seinen Verbleib liegen bislang keine weiteren Informationen vor. Christen und Jesiden, denen die Flucht geglückt ist, versuchen, entführte Familienmitglieder vom IS freizukaufen.

Die Verbrechen des IS führten im September 2014 zu einer Verurteilung der Terrororganisation durch 120 Islamgelehrte aus aller Welt. Der IS wurde als im Widerspruch zum Koran stehend verurteilt und es wurde auf den im Koran geforderten Schutz religiöser Minderheiten hingewiesen. Unter den Unterzeichnern war auch der ägyptische Großmufti Schawki Ibrahim Allam, der im sunnitischen Islam eine besondere Autorität besitzt.³⁰

In den Gebieten **Syriens**³¹, die unter der Kontrolle des **Regimes von Bashar al-Assad** stehen, kommt es zu massiven Menschenrechtsverletzungen, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, unter denen alle Teile der Bevölkerung leiden. Chemische Waffen und Fassbomben werden gegen Zivilisten eingesetzt; Vertreibungen, extralegale Tötungen und das Verschwindenlassen von missliebigen Personen sind entsetzliche Realität. Unter der Unterdrückung von politischen Partizipations- und Freiheitsrechten leidet die gesamte Bevölkerung. Religiöse Minderheiten stehen

25 Vgl. United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI)/OHCH (2014): Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 6 July to 10 September 2014, Bagdad-Genf: http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_OHCHR_POC_Report_FINAL_6July_10September2014.pdf.

26 Vgl. Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016), S. 75.

27 Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016), S. 74.

28 S. dazu den Kommentar des Ökumenischen Rates: <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/comment-on-2018liberation-of-mosul2018>.

29 Vgl. United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) (2016): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 121.

30 Vgl. Radio Vatikan (25. September 2014): Islamische Widerlegung der Ansprüche des sogenannten IS: http://de.radiovaticana.va/storico/2014/09/25/usa_islamische_widerlegung_der_anspr%C3%BCche_des_so_genannten_is/ted-827468.

31 Vgl. weiterführend: Gehlen, Martin: Religionsfreiheit: Syrien = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 33 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/33-syrien.pdf>; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Syrien. Arbeitshilfen Nr. 277 (Bonn 2017).

jedoch faktisch unter dem Schutz des Regimes, das die religiöse Vielfalt Syriens zu nutzen wusste, um eine Art Bündnis der nichtsunnitischen Gruppierungen gegen die sunnitische Mehrheit zu bilden. Im Rahmen der Aufstandsbekämpfung betreibt das Regime aktiv die Frontziehung entlang religiöser und ethnischer Zugehörigkeiten.³² Dabei soll sich das syrische Regime allein im Jahr 2015 am Tod von 12.000 Menschen schuldig gemacht haben, während 7.000 Personen inhaftiert wurden und 1.546 Menschen an den Folgen von Folterung starben. Ebenfalls in 2015 wurden 166 religiöse Kultstätten verschiedener Religionsgemeinschaften angegriffen. Seit 2011 beschädigten oder zerstörten Angriffe des Regimes zwischen 50 und 63 Prozent der christlichen Kirchen und Gebetsstätten.³³

Über die Situation in den Gebieten unter der **Kontrolle einer der verschiedenen Rebellengruppen in Syrien** gibt es keine verlässlichen Informationen. Dramatisch ist die Lage der Christen in den Gebieten extremistischer muslimischer Gruppierungen wie der „dschabhat fateh al-sham“ [ehemals: al-Nusra]. In Gebieten, in denen Rebellengruppen herrschen, bei denen auch Christen mitkämpfen, gibt es eine relativ gute Integration von Christen.

³² Vgl. weiterführend: US State Department: Syria 2013 International Religious Freedom Report, Section II: <http://www.state.gov/documents/organization/222525.pdf>, S. 2–10.

³³ Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 121; vgl. auch: Amnesty Report: Syrien 2016: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien>. Vgl. weiter: Illert, Martin/Bashour, Tarek/Böhringer, Susanne: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden. Die Zerstörung der christlichen Sakraltopographie in Syrien (Beau Bassin 2017).



Mazen Battikha – Syrien

Mazen Battikha lebte mit seiner Frau und seinen beiden Töchtern in Idlib. In den letzten Tagen des März 2015 wurde die Stadt von

der islamistischen Rebellenantwortung Dschaisch-al-Fatah eingenommen. In einer Nacht floh Mazen Battikha mit seiner Frau und seinen damals 10 und 7 Jahre alten Töchtern aus der Stadt. Sie rannten um ihr Leben und versteckten sich in einem Wald 15 Kilometer vor der Stadt. Die Familie überlebte und konnte sich schließlich bis zu den Schwiegereltern durchschlagen, die in einem anderen Teil Syriens leben.

Seit März 2015 gibt es keine Christen mehr in Idlib. Die Stadt wird von islamistischen Rebellen beherrscht. Als die Christen aus Idlib flohen, wurden sie auf ihrer Flucht von Islamisten gestoppt. Diese zwangen sie, niederzuknien und ihrem christlichen Glauben abzuschwören. Andere Christen überlebten die islamistische Offensive auf Idlib nicht, wie der Weinhändler Alkhal, den man zusammen mit seinem Sohn in ihrem Weingeschäft auf bestialische Weise ermordete.

Die meisten jungen Christen aus Idlib sind in den Westen geflüchtet. Nach Europa zum Beispiel. Die Alten leben in anderen Teilen Syriens. Niemand von ihnen möchte nach Idlib zurück, auch wenn die Islamisten eines Tages die Stadt verlassen sollten. Zu traumatisch sind die Erinnerungen an die Tage im März 2015.

Die Anzahl der Christen im Irak³⁴ ist in den letzten Jahren massiv zurückgegangen. Besonders seit der US-amerikanischen Invasion 2003 sind Mitglieder der verschiedenen christlichen Konfessionen verstärkt ins Ausland geflohen. 2013 betrug die Zahl der Christen im gesamten Irak noch etwa 500.000 Personen. Nach Schätzungen verschiedener christlicher Bischöfe leben heute nur noch zwischen 250.000 und 300.000 Christen im Land.³⁵ Der chaldäische Erzbischof Warda schätzt, dass mittlerweile nur noch ein Drittel der chaldäischen Christen im Irak lebt, während zwei Drittel – verglichen mit 2003 – emigriert sind.

Obwohl die Verfassung von 2005 Religionsfreiheit gewährt, kommt es zu einer systematischen Bevorzugung des schiitischen Islam. Regelmäßig wird von Diskriminierungen aus religiösen Gründen berichtet. Für die Durchsetzung der Religionsfreiheit ist es problematisch, dass religiöse Minoritäten häufig mit ethnischen Minderheiten gleichgesetzt werden, die Religionszugehörigkeit also an die Ethnizität geknüpft wird. Als positives Zeichen in Richtung politischer Integration der Christen kann gewertet werden, dass ein Minister des „Council of Ministers“ Christ ist.³⁶

Wie sich die Situation der Christen und anderer religiöser Minderheiten im Irak zukünftig entwickelt, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Pläne zur politischen

34 Vgl. weiterführend: Suermann, Harald: Religionsfreiheit Irak = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 22 (Aachen 2014): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/22-irak-1.pdf>; Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Irak. Arbeitshilfen Nr. 272 (Bonn 2014).

35 Vgl. USCIRF [2016]: Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 100.

36 Vgl. ebd., S. 17.

Zukunft der Ninive-Ebene, einem der Hauptsiedlungsgebiete der irakischen Christen, werden seit längerem diskutiert.³⁷ Sicher ist schon jetzt, dass vonseiten der kirchlichen Hilfsorganisationen verstärkte Bemühungen um den Wiederaufbau der zerstörten Regionen und Ermutigungen für die Rückkehr der Geflüchteten notwendig sind.

Während die irakische Verfassung in Artikel 2 den Satz „Der Islam ist die offizielle Religion des Staates und ist eine Grundquelle der Gesetzgebung“ enthält, wurde dieser in der Verfassung der **Autonomen Region Kurdistan** von 2009 gestrichen. Obwohl immer wieder von diskriminierendem Verhalten der kurdischen Regionalregierung berichtet wird, so ist doch von einer weitgehenden Religionsfreiheit in der Region auszugehen. Dass in dem Gebiet bei 5,2 Millionen kurdischen Bewohnern ca. 1,8 Millionen Flüchtlinge aus Syrien und dem Irak Zuflucht gefunden haben, mag als Beleg dafür gelten.³⁸ Im Parlament sind allerdings keine Sitze für die religiösen Minderheiten reserviert. Dennoch gehören ihr jeweils ein Minister der christlichen und der jesidischen Minderheit an.³⁹ Innerhalb der kurdischen Peschmerga-Miliz gibt es christliche Einheiten, denen die Bischöfe jedoch weitgehend kritisch gegenüberstehen.⁴⁰

37 Vgl. Deutschlandfunk [2. November 2016]: Nach dem Sturm ist vor dem Sturm: http://www.deutschlandfunk.de/mosul-und-provinz-ninive-nach-dem-sturm-ist-vor-dem-sturm.724.de.html?dram:article_id=370295.

38 Vgl. USCIRF [2016]: Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 100.

39 Vgl. Suermann, Harald: Religionsfreiheit Irak = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 22 (Aachen 2014): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/22-irak-1.pdf>, S. 17.

40 Vgl. Zeitzeichen [20. April 2016]: Mit Kreuz und Kalaschnikow. Christliche Milizen in Syrien und im Irak: <http://www.zeitzeichen.net/geschichte-politik-gesellschaft/christliche-milizen/>.

Seit den Protesten und dem Sturz Muhammad Husni Mubarak 2011 ist die Situation in **Ägypten**⁴¹ zunehmend schwierig. In dem Land lebt die größte christliche Gemeinde im Nahen Osten. Genaue Zahlen sind nicht bekannt, die meisten Schätzungen gehen davon aus, dass ca. 10 Prozent der Bevölkerung christliche Kopten sind. Hochgerechnet auf die Bevölkerung Ägyptens sind das ungefähr 9 Millionen Menschen. In Ägypten leben also mehr Christen als in allen anderen Ländern des Nahen Ostens zusammen. Die deutliche Mehrheit davon gehört der koptisch-orthodoxen Kirche an. Die neue Verfassung vom Januar 2014 postuliert in Artikel 2 nach wie vor den sunnitischen Islam als Staatsreligion und die islamische Scharia als Grundlage der Gesetzgebung. Artikel 53 verbietet allerdings die Ungleichbehandlung der Staatsbürger aus religiösen Gründen, während Artikel 64 die Bekenntnisfreiheit proklamiert. Derselbe Artikel schränkt jedoch in seinem zweiten Absatz diese Freiheit gleich wieder ein, indem eine freie Religionsausübung nur den Angehörigen der drei abrahamitischen Religionen zugestanden wird. Zusätzlich wird die Religionsausübung an bestehende oder zu erlassende Gesetze gebunden.⁴² Ein solcher Gesetzesvorbehalt war schon in der Vergangenheit das Einfallstor für eine Vielzahl administrativer Hindernisse, wenn etwa ein Religionswechsel registriert, der Familienstand geändert oder Erban-

sprüche geltend gemacht werden sollten. Ein Religionswechsel von Muslimen zu einer anderen Religionsgemeinschaft bleibt weiterhin faktisch unmöglich.

Präsident Abdel Fattah al-Sisi hat, trotz der bislang verheerenden menschenrechtlichen Bilanz seiner Herrschaft, mehrere Stellungnahmen abgegeben, in denen er zu religiöser Toleranz und Mäßigung aufruft. Im Januar 2016 entschuldigte er sich öffentlich dafür, dass noch nicht alle Kirchen, die zwischen 2012 und 2013 in der Regierungszeit Mohammed Mursis zerstört worden waren, wiederaufgebaut wurden und kündigte an, dies bis Ende des Jahres nachzuholen. Wiederholte Anschläge auf Kirchen und Gemeinden, die der IS für sich reklamiert, werfen inzwischen jedoch die Frage auf, was die Regierung tatsächlich tut, um die koptische Bevölkerung zu schützen.

Saudi-Arabien⁴³ hat die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ nicht unterzeichnet und gehört in Bezug auf die Freiheitsrechte und besonders die Religions- und Bekenntnisfreiheit zu den Ländern, in denen die Situation am schwierigsten ist. Das gesamte politische, soziale und religiöse Leben im Land steht unter dem Einfluss des sunnitisch-wahhabitischen Islam. Es existiert keine Trennung von Staat und Religion. Abgesehen von einigen Ausnahmen für Schiiten darf im Land nur der wahabitische Islam ausgeübt werden.⁴⁴ Apostasie und Blas-

41 Vgl. Kaspar, Michael: Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten. Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Menschenrechtsstudie 56 (Aachen 2014): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/menschenrechte/studie/56-aegypten-koptisch-orthodoxe-kirche.pdf>.

42 Vgl. Constitution of The Arab Republic of Egypt 2014: <http://www.sis.gov.eg/Newvr/Dustor-en001.pdf>; weiterführend: Hulsman, Cornelis/Serodio, Diana: Die ägyptische Verfassung von 2014. Eine Einordnung: Innenansichten aus Ägypten = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Menschenrechtsstudie 61 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/menschenrechte/studie/61-aegyptische-verfassung-von-2014.pdf>.

43 Vgl. zur Situation der christlichen Minderheit in Saudi-Arabien und den Staaten der Arabischen Halbinsel: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Arabische Halbinsel. Arbeitshilfen Nr. 290 (Bonn 2016); weiter: EKD (2014): Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen. Sonntag Reminiszerer 16. März 2014. Länderbeispiel Arabische Halbinsel: https://www.ekd.de/download/ekd_fuerbitte_2014_1.pdf.

44 Vgl. Anonymus: Religionsfreiheit Saudi-Arabien = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 30 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/30-saudi-arabien.pdf>.

phemie stehen unter Strafe und werden sanktioniert.⁴⁵ Zwischen sieben und zehn der 30 Millionen Bewohner des Landes sind ausländische Gastarbeiter. Die Mehrheit von ihnen gehört nicht dem Islam an. Die Anzahl der Christen wird auf ca. 1,5 Millionen geschätzt. Christen können ihren Glauben nur im Privaten ausüben. Jede Form des Werbens für den christlichen Glauben wird strafrechtlich geahndet. Immer wieder wird Saudi-Arabien vorgeworfen, es würde über Stiftungen mit Stipendien und der Finanzierung von Moscheen die wahhabistische Lesart des Islam exportieren. In einigen Staaten der Sahel-Region in Afrika, in Bosnien-Herzegowina, Indonesien und Pakistan soll dies zur Radikalisierung und Polarisierung beigetragen haben.

2.2.2 Religionsfreiheit in verschiedenen Staaten Asiens

Die Gründe für Verstöße gegen die Religionsfreiheit auf dem asiatischen Kontinent sind vielfältig. In Asien finden sich Beispiele für alle drei angeführten Motive. Vor dem Hintergrund einer Durchsetzung religiöser Wahrheits- und Reinheitsansprüche wird gegen die Religionsfreiheit in islamisch geprägten Staaten wie **Brunei**, **Malaysia** und teilweise ebenso in **Pakistan** und in einigen Regionen in **Indonesien** verstoßen. Die Staaten **Zentralasiens**, bei denen es sich um post-sowjetische Staaten mit autokratischen Herrschaftsstrukturen handelt, stellen einen Sonderfall dar.

Mit einer Bevölkerung von rund 240 Millionen Menschen ist **Indonesien** das bevölkerungsreichste mehrheitlich islamisch geprägte Land der Erde. 87 Prozent der Be-

völkerung sind sunnitische Muslime. Im Gegensatz zu vielen anderen mehrheitlich muslimischen Staaten ist der Islam in Indonesien jedoch nicht Staatsreligion. Grundlegend ist vielmehr die 1945 vom damaligen Präsidenten Sukarno formulierte Staatsideologie Pancasila, die auf einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Völkern und Religionen Indonesiens abzielt und sechs Religionen bzw. Konfessionen offiziell anerkennt (neben dem Islam die christlichen Konfessionen Protestantismus und Katholizismus, den Hinduismus, den Buddhismus und den Konfuzianismus). Andere Religionsgemeinschaften und die über 300 traditionellen Religionen Indonesiens werden nicht erwähnt. Schiiten, Ahmadiyya, Hindus und Vertreter traditioneller Religionen leben ebenso im Land wie Christen, die neun Prozent der Bevölkerung stellen. Indonesien hat alle wesentlichen internationalen Verträge zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert und gewährleistet im Prinzip rechtsstaatliche Grundsätze. Einschränkungen durch gesetzgeberische Maßnahmen bestehen durch das Anti-Blasphemiegesetz von 1965, das Familiengesetz von 1974, welches Eheschließungen von Paaren mit unterschiedlicher Religion untersagt, das Ministerdekret aus dem Jahr 2006 zur Erteilung von Baugenehmigungen für religiöse Stätten sowie das Anti-Ahmadiyya-Gesetz von 2008.⁴⁶ Darüber hinaus widersprechen lokale Erlasse und Dekrete, etwa zur Einrichtung von Scharia-Gerichten, der Verfassung.

Traditionell besteht eine große Toleranz gegenüber Andersgläubigen, in Nachbarschaften und Gemeinden hilft man sich gegenseitig und auch religiös gemischte Ehen sind keine Seltenheit. Das friedliche Miteinander der

45 US State Department: Saudi Arabia 2013 International Religious Freedom Report, Section II: <http://www.state.gov/documents/organization/222523.pdf>, S. 6.

46 Es verbietet den Ahmadiyya jegliche öffentliche Tätigkeit im Kontext ihrer Glaubensausübung; vgl. Freedom House: Report Freedom in the World: Indonesia 2009: https://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2009/indonesia#.VZ_1s_lmVdg.

Religionen ist jedoch gefährdet. Eine schleichende Fundamentalisierung der indonesischen Gesellschaft durch radikal-sunnitische Organisationen und Gruppen ist zu beobachten und auch die wachsende politische Instrumentalisierung von Religionen stellt eine Herausforderung dar. Das gesellschaftliche Klima ist in Teilen der Hauptstadt und einigen Landesteilen so angeheizt, dass selbst extremistische Gruppen wie die Islamic Jihad Front (FJI) oder die Islamic Defenders Front (FPI) eine offene Bühne für ihre Agitation und Gehör in den Medien finden.⁴⁷ In einem solchen Klima trauen sich lokale Behörden häufig nicht, gegen den gesellschaftlich akzeptierten Mainstream etwa über Kirchenbauten, Genehmigung von öffentlich zugänglichen Gottesdiensten, Einträge in das Familienstandsregister nach einem Religionswechsel oder die Ausstellung von Ausweispapieren nach Gesetzeslage zu entscheiden.⁴⁸ Dies begünstigt ein soziales Umfeld, das Christen diskriminiert, Schiiten schikaniert und Ahmadiyya tätlichen Angriffen aussetzt. Auf West Java wurden 2013 mehrere Moscheen der Ahmadiyya willkürlich geschlossen, eine protestantische Kirche wurde demoliert. Aufgehetzte Gruppen pöbelten gegen Gebetshäuser von Christen, dissidente Muslime und Buddhisten auf Ost- und West Java sowie gegen eine Schule der Sufisten auf Aceh. Die im Ökumenischen Bericht von 2013 genannten Konflikte um

die HKBP⁴⁹-Filadelfia-Gemeinde und GKI⁵⁰-Yasmin-Gemeinde nahe der Hauptstadt blieben ungelöst.⁵¹ Die nationale Menschenrechtskommission zog für das Jahr 2016 eine ähnlich schlechte Bilanz.⁵² Besorgniserregend ist, dass die vor allem lokal auftretenden Proteste gegen die Wiederwahl des bisherigen Gouverneurs Basukis Tjahaja Purnama (genannt Ahok) von Jakarta im Frühjahr 2017 durch die Massenbewegung auch in die Hauptstadt getragen wurden. Manche Beobachter sehen in dieser unheilvollen Allianz, die letztlich die Verurteilung des ehemaligen Gouverneurs erreichen konnte, den Versuch, durch die Aktivierung religiöser Überzeugungen die Privilegien einer Minderheit zu schützen, die durch die Bemühungen des Präsidenten Jokowi um sozialen Ausgleich sowie Ahoks Kampf gegen Korruption gefährdet sind.⁵³

Deutlich schwieriger ist die Situation für Christen im mehrheitlich muslimischen **Pakistan**.⁵⁴ 75 Prozent der 193 Millionen Einwohner sind Sunniten, 25 Prozent

47 Vgl. USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirtf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 155–159; ebenso Interview mit Theophilus Bela, dem Generalsekretär des katholischen indonesischen Komitees für Religionen und Frieden in Jakarta: Religionsfreiheit braucht Anwälte: <http://www.missio-hilft.de/de/aktion/lebenszeichen/vier-christen-in-bedraengnis/theophilus-b.html>.

48 Die Analyse der International Crisis Group aus dem Jahr 2012 ist nach wie vor zutreffend: vgl. Indonesia: Defying the State. Asia Briefing No. 138 [2012], Jakarta–Brüssel: <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-east-asia/indonesia/b138-indonesia-defying-the-state.aspx>.

49 HKBP – *Huria Kristen Batak Protestan*; Lutherische Christlich-Protestantische Toba-Batak-Kirche.

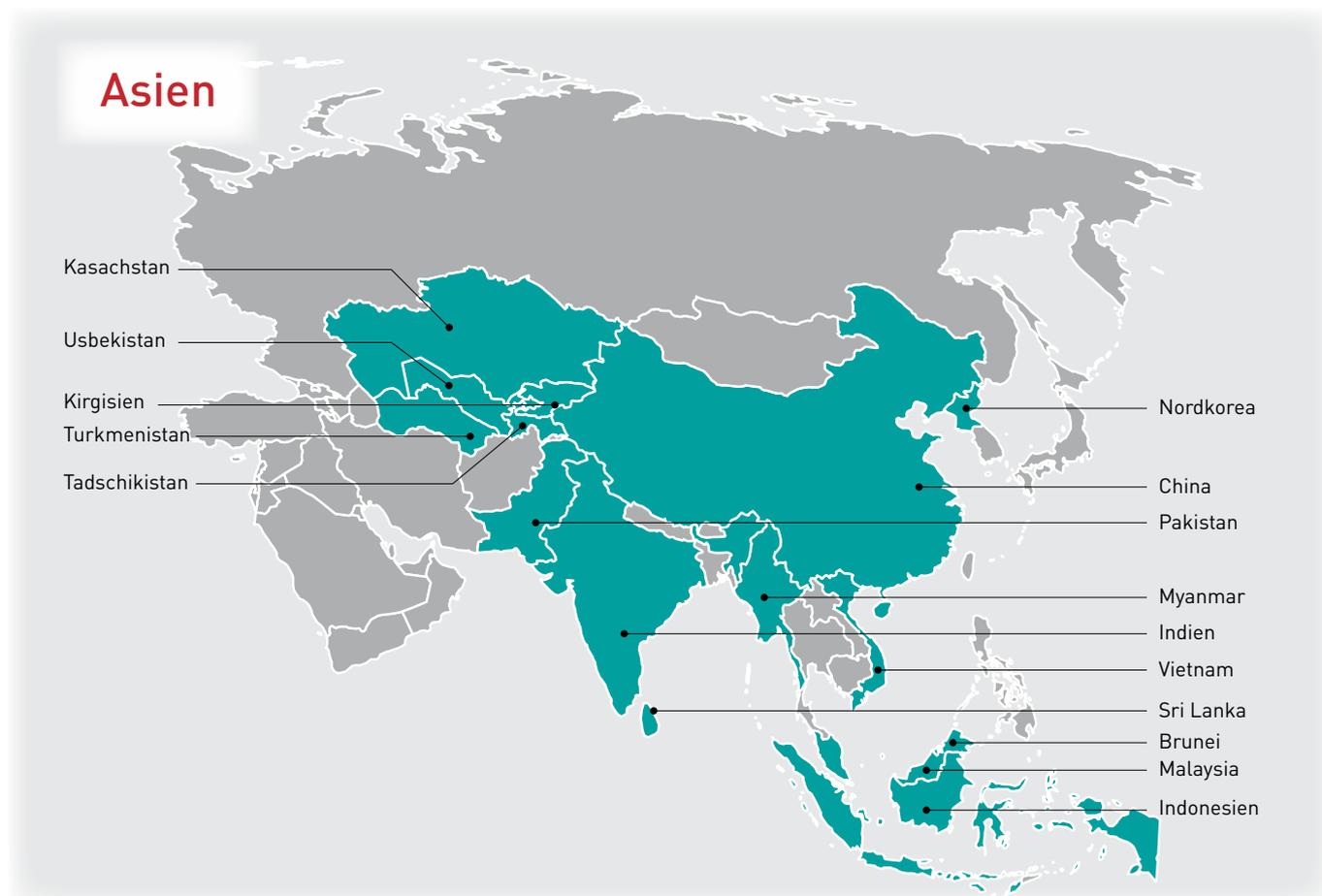
50 GKI – *Gereja Kristen Indonesia*; indonesische christliche Kirche.

51 Vgl. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen. Gemeinsame Texte Nr. 21 (Bonn/Hannover 2013), S. 42.

52 Vgl. USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirtf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 156 f.; vgl. Freedom House: Report Freedom in the World: Indonesia 2015: https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2015/indonesia#.VZ_29flmVdg / dass. 2016: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/indonesia>.

53 Vgl. dazu Grassi, Sergio/Nowak, Nurman: Der Ahok-Fall. Unheilvolle Allianzen als Weckruf für Indonesiens Demokratie, Friedrich-Ebert-Stiftung, Internationale Politikanalyse (Berlin, Juli 2017).

54 Vgl. weiterführend: Marcinkowski, Christoph (Hg.): Die pakistanische Kirche verstehen. Fachkonferenz Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.–10. Januar 2014 (Aachen 2014).



Schiiten. Angehörigen der Ahmadiyya ist es verboten, sich als Muslime zu bezeichnen. Daneben leben Hindus, Christen, Parsen (Zarathustier), Baha'i, Sikhs und Buddhisten im Land. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion. Drakonische Anti-Blasphemie-Gesetze mit Konversionsverbot für Muslime und ein Anti-Ahmadiyya-Gesetz beschneiden die Religions- und Bekenntnisfrei-

heit.⁵⁵ Denunzierungen und Anklagen wegen Gotteslästerung und Diffamierung des Islam haben in jüngster Zeit zugenommen. Häufig gehen solchen Vorwürfen

⁵⁵ Vgl. US State Department: Pakistan 2013 International Religious Freedom Report, Section II: <http://www.state.gov/documents/organization/222551.pdf>, S. 2–7.

private Streitigkeiten oder ökonomische Vorteilsnahmen voraus. Daneben gab es 2014 eine Vielzahl bewaffneter Anschläge, überwiegend gegen Angehörige der schiitischen und christlichen Minderheit. Regierung und Justiz scheinen nur unzureichend gewillt oder in der Lage, religiöse Minderheiten gegen gewalttätige Angriffe zu schützen. Viele Angreifer vertrauen offenbar darauf, dass sie milde Strafen erhalten oder strafflos bleiben. Menschenrechtsverteidiger und Minderheitenvertreter werden vorsichtiger, wenn sie sich öffentlich für religiöse Toleranz und gesetzgeberische Reformen einsetzen.⁵⁶ Als positive Entwicklung kann gewertet werden, dass der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) 2014 einige Fälle von Gewalt gegen religiöse Minderheiten an sich zog und die Einrichtung einer speziellen Ermittlergruppe bei der Polizei sowie einer Monitoring-Stelle anordnete. Die Regierung schuf zudem eine Kommission für religiöse Minderheiten, die dem Ministerium für Religionsangelegenheiten unterstellt wurde. Mögliche praktische Resultate müssen abgewartet werden.⁵⁷ Die Situation im Land ist immer noch besorgniserregend, von einer schnellen grundlegenden Veränderung kann im Moment nicht ausgegangen werden.

Die verschiedenen Staaten **Zentralasiens** weisen in Hinblick auf ihre Tradition und Geschichte und ihre heutige rechtliche Verfasstheit viele Gemeinsamkeiten auf, so dass sie hier zusammenfassend behandelt werden kön-

nen.⁵⁸ In allen Staaten – **Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan** – leben mehrheitlich Muslime, gefolgt von Angehörigen der russisch-orthodoxen Kirche. Daneben gibt es Gruppen von Atheisten, Juden, Baha'i u. a. Alle Staaten definieren sich als säkular und versuchen Hinweise auf religiöse Aktivitäten aus dem öffentlichen Raum zu verbannen. Christliche Mission ist in allen Staaten untersagt. Regelmäßig werden Missionare verhaftet und Bibeln konfisziert.⁵⁹ Um als religiöse Gemeinschaft öffentlich in Erscheinung treten zu können, muss eine Registrierung beantragt werden. Gesonderte Anträge sind erforderlich, um ein Gebäude nutzen und einen Gebetsplatz einrichten zu können. Die Behörden können Genehmigungen jederzeit widerrufen. Die Gesetze und Verordnungen zur Registrierung sind in allen Staaten Zentralasiens in jüngerer Zeit verschärft worden. Das Religionsgesetz in Kasachstan aus dem Jahr 2011 führte dazu, dass sich die Zahl von anerkannten religiösen Organisationen von 48 auf 16 verringerte.⁶⁰ In Tadschikistan ist es nichtregistrierten Glaubensgemeinschaften untersagt, in Hauskirchen

58 Weiter: EKD (2017): Fürbitte für Christen in Zentralasien. Ein Materialheft zu Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zum Sonntag Reminiszere 12. März 2017: https://www.ekd.de/download/reminiszere2017_zentralasien.pdf.

59 Vgl. Forum 18 (17. April 2015): Kazakhstan: Baptist facing three years jail for breaking state censorship?: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2056; Forum 18 (6. Mai 2011): Kazakhstan: Great political efforts are made: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1568.

60 Vgl. European Parliament Intergroup (2015): Annual Report on State of Freedom of Religion or Belief in the World: http://www.marketinginnovation.io/wp-content/uploads/2016/06/FoRB_Annual_Report_2015-Final.pdf, S. 67; weiterführend: Forum 18 (20. März 2014): Kazakhstan: Religious freedom survey: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1939; vgl. auch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters über seinen Besuch in Kasachstan vom 4. April 2014: Bielefeldt, Heiner (August 2016): Interim report of the Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief – End of visit to the Republic of Kazakhstan, A71/269: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/71/269.

56 Vgl. Human Rights Watch (2015): World Report: <https://www.hrw.org/world-report/2015>, S. 418–424; vgl. Jacob, Peter: Die Blasphemiegesetze. Probleme und Auswege, in: Marcinkowski, Christoph (Hg.): Die pakistanische Kirche verstehen. Fachkonferenz, Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.–10. Januar 2014 (Aachen 2014), S. 27–35.

57 Vgl. USCIRF (2015): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 109.

Gottesdienste abzuhalten. Aufgrund ihrer Weigerung, Militärdienst zu leisten, sind dort Zeugen Jehovas seit 2007 gänzlich verboten.⁶¹ In Turkmenistan werden Anträge auf Registrierung durch Schiiten, die armenisch-apostolische Kirche, Zeugen Jehovas und protestantische Freikirchen gar nicht erst angenommen.⁶² In Kirgisistan müssen religiöse Organisationen zwecks Registrierung mindestens 200 Personen mit legalem Aufenthaltsstatus vorweisen. Eine 2014 eingebrachte Ergänzung setzt diese Anzahl auf 500 Mitglieder herauf und stuft außerdem alle Religionsgemeinschaften außer dem Islam und der russisch-orthodoxen Kirche als nicht traditionell ein.⁶³ In Usbekistan ist eine Voraussetzung zur Registrierung, dass die Glaubensgemeinschaft in mindestens acht der 13 Provinzen präsent ist. Kleinere religiöse Gruppen können diese Anforderungen nicht erfüllen. Ihnen droht eine strafgesetzliche Verfolgung aufgrund von Nichtregistrierung. In Usbekistan sind viele Zeugen Jehovas und Mitglieder kleinerer protestantischer Kirchen in Haft.⁶⁴

Als Beispiele für Staaten in Asien, die das Menschenrecht auf Religionsfreiheit missachten, um eine durch

religiös-kulturelles Erbe definierte nationale Identität zu bewahren, wurden bereits das buddhistisch dominierte **Myanmar** und **Sri Lanka** erwähnt. Auch **Indien** mit seinem zunehmenden Hindu-Nationalismus zählt zu dieser Kategorie. Von den 1,2 Milliarden Menschen, die in Indien leben, sind 80 Prozent Hindus. Zum Islam bekennen sich 13,4 Prozent, zum Christentum 2,3 Prozent der Bevölkerung, etwa 1,9 Prozent sind Sikhs. Außerdem existieren kleinere Gemeinschaften von Buddhisten, Parsen, Jains, Juden und Baha'i im Land. Traditionelle Religionen werden von Angehörigen der indigenen Völker Indiens, den Adivasi, ausgeübt. Christliche Bevölkerungsgruppen finden sich in allen Bundesstaaten, vor allem im Nordosten sowie in den südlichen Bundesstaaten Kerala, Tamil Nadu und Goa. Indiens Verfassung und Staatsaufbau orientieren sich an den Prämissen eines demokratisch organisierten, säkularen und pluralistischen Rechtsstaates, der alle wesentlichen Freiheitsrechte garantiert. Einzelne Bundesstaaten haben jedoch rechtliche Hürden gegen einen Religionswechsel eingeführt. Der Erfahrung nach kommen diese Gesetze ausschließlich bei Konversionen vom Hinduismus zu einer anderen Religion zur Anwendung. Zudem haben sie radikalisierten Mobs immer wieder als Referenz für Ausschreitungen gegen Andersgläubige gedient. Faktisch wurden dadurch die sozialen Spannungen erhöht und Gewaltausbrüche befördert.

Die größere Gefahr für die Religions- und Bekenntnisfreiheit in Indien geht von Hindu-fundamentalistischen Gruppen aus. Nach dem erdrutschartigen Wahlsieg der Volkspartei BJP (*Bharatiya Janata Party*) im Jahr 2014 organisieren fundamentalistische Hindus zunehmend Zeremonien zur „Re-Konversion“ zum Hinduismus. Bereits in der ersten Regierungszeit der BJP von 1998 bis 2004 hatten Angriffe vor allem gegen Christen, Muslime und Sikhs, aber auch gegen Angehörige indigener

61 Vgl. Forum 18 [18. Oktober 2007]: Jehovah's Witnesses banned: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1036; USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirt.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 121 f.

62 Vgl. Human Rights Watch [2014]: World Report, Turkmenistan: https://www.hrw.org/sites/default/files/wr2014_web_0.pdf, S. 505 ff, USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirt.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 71 ff.

63 Vgl. USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirt.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 199; weiter: Forum 18 [18. Februar 2016]: Kyrgyzstan: Freedom of religion or belief without state permission = murder?: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2150.

64 Vgl. USCIRF [2015]: Annual Report: <http://www.uscirt.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 79.

Religionen unionsweit sprunghaft zugenommen. Direkte Attacken gegen christliche Einrichtungen werden seit 2014 vor allem aus den Bundesstaaten Uttar Pradesh, Karnataka, Odisha, Andhra Pradesh, Bihar, Chhattisgarh, Gujarat, Madhya Pradesh und Maharashtra berichtet.⁶⁵ Als Antwort auf solche Ereignisse haben indische Regierungen immer wieder Schnellgerichte, Untersuchungsteams und Untersuchungskommissionen eingesetzt. Selten jedoch haben diese Bemühungen zu Verurteilungen geführt und zu Verbesserungen beigetragen. Die Drahtzieher der Pogrome gegen die Sikhs 1984 wurden ebensowenig verfolgt wie die der Gewaltexzesse gegen Christen in Odisha 2007–2008 und gegen Muslime in Gujarat 2002 und 2013 in Uttar Pradesh. Das beruht einerseits auf ineffektiven Methoden der Strafverfolgung und auf Korruption in der Verwaltung, bei Gericht und in der Staatsanwaltschaft. Andererseits ist nicht zu übersehen, dass auch auf verschiedenen Ebenen des säkularen Staates eine religiös begründete Voreingenommenheit gegen Nicht-Hindus üblich ist. Die daraus resultierende Strafflosigkeit ermuntert radikale Gruppen wie beispielsweise das Hindu-Freiwilligen-Corps RSS (Rashtriya Swayamsevak Sangh).

Ähnlich wie in den bereits erwähnten **Ländern Zentralasiens** wird die Religionsfreiheit besonders auch in den autoritären Staaten **Nordkorea, China** und **Vietnam** verletzt. In Nordkorea wird das Recht auf Glaubensfreiheit zwar in der Verfassung erwähnt, es findet aber keine An-

wendung im eigentlichen Sinn. Aufgrund nur weniger verlässlicher Quellen ist eine Einschätzung der Gesamtsituation schwierig.⁶⁶ Schätzungen gehen aktuell von zwischen 200.000 und 400.000 in Nordkorea lebenden Christen aus; die Bedingungen, ihren Glauben zu leben, sind schwierig.⁶⁷ Der Nordkoreanische Christenbund (Korean Christian Federation) vertritt nach eigenen Angaben 12.000 evangelische Christen und ist Eigner der Bongsu-Kirche und der Chilgol-Kirche in Pjöngjang. Außerdem werden etwa 500 Hausgemeinden zum Christenbund gezählt.⁶⁸ Staatliche Angaben sprechen von 4.000 Katholiken. Die drei katholischen Diözesen sind verwaist, seitdem ihre Bischöfe im Zuge der Christenverfolgung ab 1953 verschwunden sind. Wahrscheinlich gibt es in der nordkoreanischen Kirche zurzeit keinen Klerus, sodass sakramentales Leben nicht möglich ist.⁶⁹

Die vom nordkoreanischen Regime verfolgte Juche-Ideologie umfasst alle Bereiche des sozialen, politischen, ökonomischen und moralischen Lebens in Nordkorea. Neben dieser mit Absolutheitsanspruch propagierten Ideologie ist kein Platz für alternative Glaubensformen wie Religionen.⁷⁰ Die Ideologie des Regimes beruht auf

⁶⁵ Vgl. USCIRF (2015): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 150 f.; vgl. Human Rights Watch (2015): World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2015_web.pdf, S. 279 f.; Missio (20. Mai 2015): Resümee zum ersten Jahr der BJP-Regierung von Narendra Modi: Indien ein Jahr unter der Regierung Modi. Missio Aachen sieht Religionsfreiheit von Christen und Muslimen gefährdet: <https://www.missio-hilft.de/de/angebote/presse/pressemeldungen/136210-indien-ein-jahr-unter-der-regierung-modi.html>.

⁶⁶ Das PEW Institut verzichtet in seinen Untersuchungen auf Nordkorea, da belastbare Daten aufgrund der politischen Situation nicht erhoben werden können. Vgl. Pew Research Center (23. Juni 2016): Trends in Global Restrictions on Religion: <http://www.pewforum.org/2016/06/23/trends-in-global-restrictions-on-religion/>, S. 30.

⁶⁷ Vgl. US State Department: North Korea 2016 International Religious Freedom Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 51.

⁶⁸ Siehe <https://ems-online.org/laender/asien/korea/nordkorea/>.

⁶⁹ Vgl. Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016), S. 146.

⁷⁰ Vgl. US State Department: North Korea 2016 International Religious Freedom Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 51.

dem Prinzip der Autarkie (koreanisch: Juche), das de facto eine synkretistische Ideologie aus Neokonfuzianismus, nationalistischem Maoismus und Stalinismus ist. Der koreanische Nationalismus ist in der Cheondogyo verwurzelt, einer synkretistischen Religion des 19. Jahrhunderts, die aus der Opposition gegen christliche Missionare hervorging. Die Juche-Ideologie hat in den vergangenen Jahrzehnten zur Entstehung eines quasireligiösen Personenkults um den autokratischen „Vater der Nation“ und „Großen Führer“ Kim Il-sung, seinen Sohn, den „Lieben Führer“ Kim Jong-il, und den aktuellen Herrscher, den „Obersten Führer“ Kim Jong-un geführt. Der an Partei und Herrscherdynastie gebundene Staatskult könnte auch als „offizielle“ Religion Nordkoreas bezeichnet werden.⁷¹

Die **Volksrepublik China** hat den Zivilpakt, das internationale Abkommen zu politischen und zivilen Rechten mit Artikel 18 (Religions- und Weltanschauungsfreiheit), nicht ratifiziert. Die chinesische Verfassung garantiert zwar Religionsfreiheit, anerkennt aber nur fünf Glaubensgemeinschaften: Buddhismus, Taoismus, Islam, Katholizismus und Protestantismus. Glaubensgemeinschaften dieser Denominationen werden registriert und sind verpflichtet, sogenannte „Patriotische Vereinigungen“ zu bilden. Sie werden vom Staat gefördert, wenn sie sich an staatliche Vorgaben und die Einheitspartei anpassen.

Trotz der schwierigen Situation leben etwa 58 Millionen Christen in registrierten Gemeinden und nichtregistrierten Hausgemeinden; Letztere sind vor allem protestantisch-freikirchliche Gemeinden. Einer Schätzung

zufolge wird bis zum Jahr 2025 in China eine der weltweit größten christlichen Gemeinschaften existieren.⁷²

Auch registrierte Religionsgemeinschaften leiden unter Beschränkungen. Zwischen Ende 2013 und Juli 2014 ließ die Regierung im Zuge einer Umgestaltung der Küstenprovinz Zhejiang 150 Kreuze von Kirchen demontieren. Zhejiang gilt als ein sehr lebendiges christliches Zentrum Chinas und die Gemeinden versuchten zunächst, den Abriss zu verhindern. Beide christlichen Konfessionen haben gemeinsam dagegen protestiert – die Beweggründe für das Vorgehen der Regierung werden unterschiedlich gedeutet.⁷³

Einige religiöse und spirituelle Gruppen wie Falun Gong, die Süd-China-Kirche, die Vereinigte Kirche, die Neues-Testament Kirche und Mentu Hui sind ausdrücklich verboten, ihre Mitglieder werden inhaftiert, in Lager zur Umerziehung durch Arbeit oder in Hochsicherheitstrakte psychiatrischer Anstalten eingewiesen. Publikationen unterliegen der Zensur und die Auslieferung von Bibeln an kirchliche Einrichtungen ist limitiert und an staatliche Auflagen geknüpft. Zudem bestehen massive Restriktionen für buddhistische Tibeter und muslimische Uiguren. Anders verhält es sich in den unter autonomer Verwaltung stehenden Territorien Hongkong und Macau. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird anerkannt, religiöse Gruppierungen sind von einer Registrierung befreit.⁷⁴

71 Vgl. Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016), S. 143–148.

72 „Begegnungen auf der Seidenstraße – Ökumenische Zusammenarbeit mit Partnern in Indien und China“, Jahresbericht 2015/2016 des Evangelischen Missionswerks in Deutschland e. V. (Hamburg 2016), S. 7.

73 A. a. O., S. 8–9.

74 Vgl. US Department of State: China (Includes Tibet, Hong Kong and Macau) 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222335.pdf>; Human Rights Watch [2015]: World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2015_web.pdf, S. 161 f.; S. 33–37.

2.2.3 Religionsfreiheit in Europa

Auch wenn das Menschenrecht auf Religionsfreiheit in europäischen Staaten (Mitgliedsstaaten des Europarats) ein vergleichsweise sehr hohes Schutzniveau genießt, steht es mancherorts unter Druck. In den meisten Fällen gehen die Benachteiligungen jedoch von nichtstaatlichen Akteuren aus. Überwiegend handelt es sich um Anfeindungen im gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Besonders Juden und Muslime sind betroffen.⁷⁵

2015 sind mehr als eine Million Asylsuchende, mehrheitlich aus Syrien, dem Irak und Afghanistan, nach Europa gekommen. Gleichzeitig kam es überall auf der Welt zu islamistischen Terrorakten, auch in Belgien, Frankreich und Deutschland. Anti-islamische Ressentiments haben sich seitdem in einigen europäischen Staaten deutlich verstärkt und rechtspopulistische Parteien verzeichnen einen starken Zuwachs.⁷⁶ Auf Ebene der Europäischen Union führte dies im Dezember 2015 zur Benennung von Koordinatoren zur Bekämpfung von Antisemitismus und Islamfeindlichkeit.⁷⁷

In einigen europäischen Staaten wird das Tragen religiöser Symbole wie islamischer Kopftücher und Verhüllungen, jüdischer Kippas, von Sikh-Turbanen und christlichen Kreuzen eingeschränkt. Solche Einschränkungen sind gemäß dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit nur mit ernsthaften Begründungen zulässig. Als Begründung reichen eine „säkulare“ Gesellschaft oder der „Re-

spekt“ vor den Bedingungen eines friedlichen Zusammenlebens nicht aus.⁷⁸ In **Frankreich**, Teilen **Belgiens** und Teilen der **Schweiz** ist das Tragen dieser religiösen Symbole an öffentlichen Schulen untersagt. In Belgien und Frankreich dürfen islamische Ganzkörperschleier in der Öffentlichkeit nicht getragen werden, in den **Niederlanden** gibt es ebenfalls vergleichbare Einschränkungen.⁷⁹

Großen Protest löste eine Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats aus, die 2013 eine Resolution annahm, die die religiöse Beschneidung von Jungen als Verletzung der physischen Integrität wertete. 2015 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats diese Rechtsauffassung relativiert: Religiöse Beschneidungen sollen zulässig sein, sofern diese durch entsprechend ausgebildete Personen und nach einer ausführlichen Aufklärung der Eltern durchgeführt werden.⁸⁰

Antisemitische Angriffe in Form von Beschimpfungen, Vandalismus und terroristische Angriffe auf Juden und jüdische Orte haben in vielen europäischen Staaten zugenommen. Als Quellen dieses Antisemitismus können die extreme politische Rechte, die extreme politische Linke und in zunehmendem Maße islamistische Extremisten benannt werden.⁸¹

In **Russland** eröffnen Registrierungsverfahren, ähnlich wie in den zentralasiatischen Staaten, staatlichen Insti-

75 Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 221.

76 Vgl. Human Rights Watch (2017): World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2017-web.pdf, S. 259.

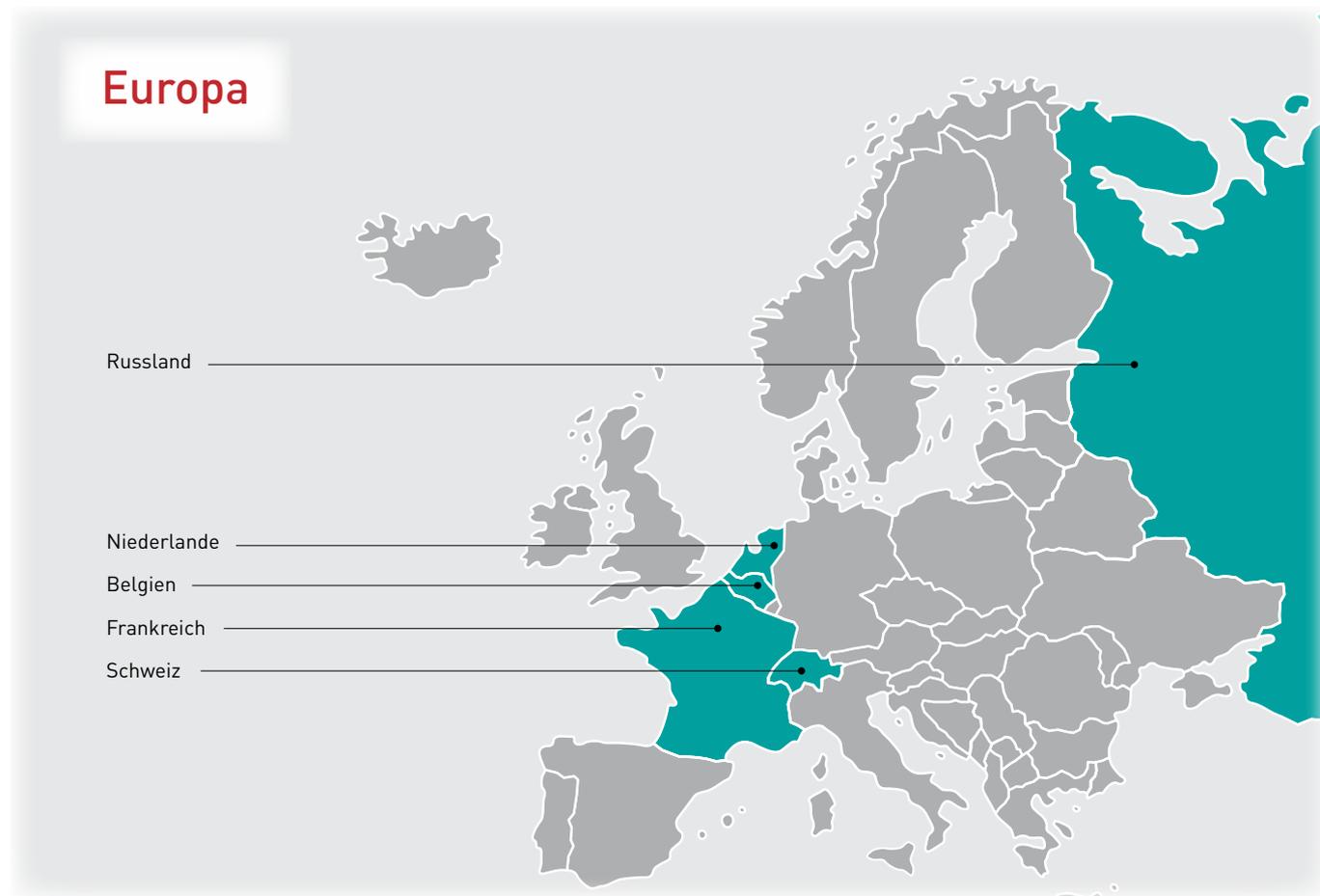
77 Vgl. European Commission: EU Commission appoints Coordinators on combating antisemitism and anti-Muslim hatred (1. Dezember 2015): http://ec.europa.eu/justice/newsroom/fundamental-rights/news/151201_en.html.

78 Vgl. Religious Freedom and Business Foundation (26. Mai 2016): Religious freedom standards in the European workplace: <http://religiousfreedomandbusiness.org/2/post/2016/05/religious-freedom-standards-in-the-european-workplace.html>.

79 Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 221.

80 Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 222.

81 Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 223.



tutionen viele Eingriffsmöglichkeiten. Bereits im Bericht 2013 wurde darauf hingewiesen, dass eine Anti-Terror-Gesetzgebung zur Einschränkung der Religions- und Bekenntnisfreiheit genutzt wird. Die Einstufung einer Gruppe oder Organisation als „extremistisch“ oder „gewaltbereit“ wird mit religiösen Indikatoren verknüpft. Am stärksten betroffen sind einige muslimische Organisationen sowie die Zeugen Jehovas. Ihre Schriften können ohne Angabe von Gründen konfisziert, der

Zugang zu Gebetsstätten unterbunden und Visaanträge für Besucher abgelehnt werden. Das Oberste Gericht hat die Zeugen Jehovas im April 2017 als „extremistische Organisation“ eingestuft und verboten.⁸² Die ständigen Gesetzesverschärfungen gegen extremistische Bestrebungen und Unterstützung aus dem Ausland mit ent-

⁸² Vgl. http://de.radiovaticana.va/news/2017/04/21/russland_verbietet_die_zeugen_jehovas/1307148.

sprechenden Kommentaren in der Öffentlichkeit haben zu einer merkbar größer gewordenen fremdenfeindlichen und antisemitischen Stimmung in der russischen Gesellschaft beigetragen, die sich auch gegen religiöse Minderheiten richtet.⁸³ Besonders in der Kaukasus-Region werden Menschenrechte verletzt. In Dagestan kommt es zur Folter vermeintlich extremistischer Muslime, in Tschetschenien sind unter dem kremltreuen Präsidenten Ramzan Kadyrov Menschenrechtsverletzungen und die Einschränkung der Religionsfreiheit an der Tagesordnung. Sufi-Traditionen werden dort unterdrückt, Kollektivstrafen verhängt und Frauen gezwungen, sich zu verschleiern.⁸⁴

Für die Ende Februar 2014 von Russland annektierte Krim hat die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) systematische Verletzungen der Religionsfreiheit festgestellt.⁸⁵ Für die Religionsgemeinschaften auf der Halbinsel stellt vor allem die Umregistrierung gemäß den russischen Gesetzen ein Problem dar. Die juristische Registrierung ist die Voraussetzung zur Miete von Immobilien, Beschäftigung von Angestellten oder für die Beantragung von Visa. Besonders schwierig ist es, dass nur Bürger der Russischen Föderation religiöse Gemeinden registrieren lassen können und zudem eine ausführliche Dokumentation der Glaubenslehre und der politischen Einstellung vorgelegt werden muss. Von den vor der Annexion ca. 1.400 nach ukrainischem Recht registrierten religiösen Gemein-

schaften konnten sich bis August 2015 nur 53 erneut registrieren lassen. Bis Januar 2015 wurden 150 Registrierungsanträge aus „technischen Gründen“ abgelehnt, darunter alle 20 Anträge von Gemeinden der Zeugen Jehovas und die Anträge der katholischen Kirche, weil diese einige Dokumente in ukrainischer Sprache beinhaltet hatten.⁸⁶ Unter besonderer Bedrückung leidet die muslimische Minderheit der Krimtataren. Im Sommer 2014 wurden zahlreiche Moscheen und Medressen durchsucht und Krimtataren verhört und verdächtigt, extremistischen Gruppen anzugehören. Weil Mufti Emirali Abljev von der „Geistlichen Verwaltung der Krim-Muslime“ weniger direkte Kritik an den Behörden geäußert und gelegentlich an offiziellen Anlässen teilgenommen hat, scheint der Druck auf die religiösen Organisationen der Krimtataren etwas nachgelassen zu haben.⁸⁷

2.2.4 Zunahme von Gewalt im Namen der Religion in Subsahara-Afrika

In einigen Ländern der Subsahararegion Afrikas hat seit der Bestandsaufnahme des Ökumenischen Berichts 2013 die Gewalt im Namen von Religion merklich zugenommen. Anzuführen sind hier **Kenia, Mali, die Zentralafrikanische Republik, Djibouti** und **Kamerun**. Die Situation im Norden **Nigerias** ist durch die Bedrohung durch die islamistische Terrororganisation **Boko Haram** weiter schwierig. Boko Haram kämpft ebenso wie **Al Shabaab** für die Durchsetzung religiöser Wahrheitsansprüche. Den Terrororganisationen ist es gelungen, die religiöse Dimension der jeweiligen Konflikte in den Vordergrund zu stellen. Weitere konfliktbestimmende Elemente wie

83 Vgl. USCIRF (2015): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 177–183.

84 Vgl. USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 194.

85 Vgl. dazu: OSCE (2015): Report of the Human Rights Assessment Mission on Crimea (6–18 July 2015), <http://www.osce.org/odihr/180596?download=true>.

86 Vgl. OSCE: (2015): Report of the Human Rights Assessment Mission on Crimea, <http://www.osce.org/odihr/180596?download=true>, S. 39 f.

87 Vgl. dazu: G2W: Ukraine: OSZE-Bericht zur Religionsfreiheit auf der Krim: <https://www.g2w.eu/news/1166-ukraine-osze-bericht-zur-religionsfreiheit-auf-der-krim>.

Zugang zu Land und Ressourcen, politische Machtinteressen, nicht zuletzt der Bezug auf unterschiedliche Entwicklungsparadigmata oder tradierte ethnische Rivalitäten dürfen jedoch nicht übersehen werden.

In der **Zentralafrikanischen Republik** stellen Christen mit einem Anteil von rund 50 Prozent die Bevölkerungsmehrheit. Daneben leben rund 10 Prozent Muslime sowie Anhänger traditioneller afrikanischer Religionen und weiterer Religionsgemeinschaften im Land. Gewaltförmige Konflikte um den Zugang von Ackerland und um Wasser- und Weiderechte brachen sich seit 2006 im Norden des Landes Bahn. Ende 2012 kam es zur Eskalation: Die überwiegend islamisch orientierten Séléka-Rebellen rückten im März 2013 in die Hauptstadt Bangui ein und stürzten den Präsidenten François Bozizé. Die nur fragile staatliche Ordnung brach zusammen, die Rebellen bereicherten sich am Eigentum der Bevölkerung, zerstörten Gebetsstätten und töteten gezielt Angehörige christlicher Gemeinden. Anhänger des gestürzten Präsidenten François Bozizé und mehrheitlich christlich orientierte Anti-Balaka-Milizen griffen ihrerseits zu den Waffen und gingen in vergleichbarer Weise gegen Muslime vor. Mit einem Mandat des UN-Sicherheitsrates vom Dezember 2013 ausgestattet, gelang es einer Militärmission der Afrikanischen Union und einem französischen Militärkontingent, das Land halbwegs zu befrieden.⁸⁸ Ab Mitte Mai 2017 kam es jedoch zu erneuten Gewaltausbrüchen und Vertreibungen, besonders in den Regionen um die Städte Bria, Bangassou und Mobaye.

88 Vgl. International Crisis Group (12. Dezember 2014): The Central African's Hidden Conflict. Policy Briefing/Africa Briefing No. 105, Nairobi–Brussels: <http://www.refworld.org/pdfid/54bcd0e64.pdf>; USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 85 f.

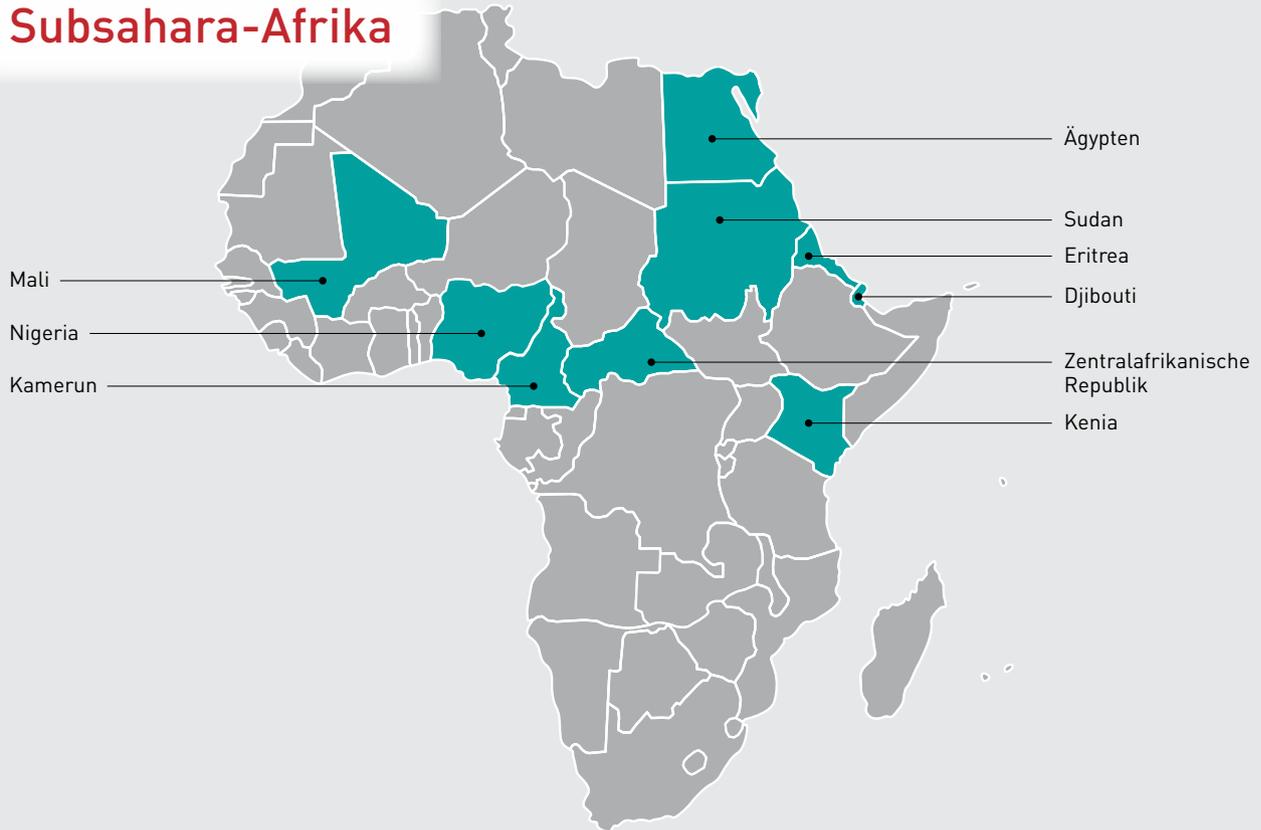
Die angerichteten Sachschäden und der gegenseitige Vertrauensverlust sind enorm. Die vom UN-Menschenrechtsrat eingesetzte unabhängige Expertin (Independent Expert) zur Aufarbeitung der Ereignisse stellte im Mai 2014 fest, dass die Konflikte entlang ethnischer Zugehörigkeit ausgetragen wurden. Der Abschlussbericht der vom UN-Sicherheitsrat im Dezember 2013 eingerichteten Untersuchungskommission spricht offen von Völkermord und ethnischer Säuberung.⁸⁹ Der Bericht vom Dezember 2014 benennt die christlich orientierte Anti-Balaka-Miliz als hauptverantwortlichen Akteur dafür, dass fast alle Muslime aus der Hauptstadt Bangui und rund 80 Prozent aller Muslime aus dem Land fliehen mussten.⁹⁰ Ein Lichtblick ist hier die neu geschaffene „Interreligiöse Friedensplattform“, mit der der Präsident der „Evangelischen Allianz“, Pastor Nicolas Guerekoyamene-Gbangou, der Präsident des Islamrates, Imam Oumar Kobine Layama, und der Erzbischof von Bangui, Kardinal Dieudonné Nzapalainga, für ein friedliches Miteinander, gegenseitigen Respekt und neues Vertrauen zwischen den Religionsgruppen werben.⁹¹

89 Vgl. UN, The International Commission of Inquiry on the Central African Republic (22. Dezember 2014): Final Report S/2014/928, New York: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2014_928.pdf, S. 93 f.

90 Vgl. UN, The International Commission of Inquiry on the Central African Republic (22. Dezember 2014): Final Report S/2014/928, New York: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2014_928.pdf, paras 443–461; Keita Bocoum, Marie-Thérèse (2014): Report of the Independent Expert on the situation of human rights in Central African Republic. Dokument A/HRC/26/53, Genf: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/a_hrc_26_53.pdf; USCIRF (2015): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>, S. 85 ff.

91 Pressemeldung des OHCHR vom 10. April 2014 unter: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/CARReligiousLeaders.aspx>.

Subsahara-Afrika



Im Nordosten **Nigerias** wird die Religionsfreiheit vor allem durch den Terror der islamistischen Organisation Boko Haram infrage gestellt. Schätzungsweise 80 Millionen Christen und 77 Millionen Muslime leben im bevölkerungsreichsten Land Afrikas. Während der Norden Nigerias von der ethnischen Gruppe der Hausa-Fulani dominiert wird, die sich zum Islam bekennt, bilden im Südwesten des Landes und im Niger-Delta Christen die Mehrheit. Fast ausgeglichen ist das Zahlenverhältnis

zwischen Muslimen und Christen im sogenannten „Middle Belt“.⁹²

⁹² Vgl. Ehusani, George/Nwagu, Barr Chinedu: Religionsfreiheit: Nigeria = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 16 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/16-nigeria.pdf>; Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016), S. 110-136.

Die Menschen im Norden Nigerias leiden vor allem unter dem Terror von Boko Haram. Seit 2011 wurden von der Terrororganisation mehr als 28.000 Menschen getötet, 1,8 Millionen Nigerianer sind als Binnenvertriebene im eigenen Land auf der Flucht. Die Terrororganisation, die zwischenzeitlich weite Teile des Bundesstaates Borno im Nordosten unter ihre Kontrolle gebracht hatte, schloss sich im März 2015 dem sogenannten „Islamischen Staat“ an. Erst in jüngster Zeit konnte das nigerianische Militär Erfolge bei der Bekämpfung der Terrororganisation vorweisen.⁹³ Staat und Regierung wurden bis zur Präsidentenwahl im Februar 2015 als schwach, unentschieden und korrupt eingeschätzt. Dem aktuellen Präsidenten Muhammadu Buhari gelangen jedoch erste militärische Erfolge und die Anzahl und Frequenzen terroristischer Attacken gingen deutlich zurück.⁹⁴

Direkte Feindseligkeiten zwischen Christen und Muslimen im Alltag treten in Nigeria vor allem in der „Middle Belt“-Region auf. Hintergrund sind häufig Streitigkeiten um Landrechte zwischen Hirten der meist muslimischen Fulani und christlichen Bauern. Auch in dieser Region gab es bei Kämpfen eine große Zahl von Toten und hunderttausende Vertriebene. Viele Kirchen, Moscheen und weitere Infrastruktur wurden zerstört. Auch wenn es sich bei den Auseinandersetzungen meist nicht um genuine Religionskonflikte handelt, spielen religiöse



Regina Ndat – Nigeria

Regina Ndat lebt allein mit ihren Kindern in Jos, einer Stadt im Zentrum Nigerias. Sie kann kaum über das reden, was sich am

11. März 2012 ereignet hat. Es ist der Tag, an dem sie ihren Mann verlor.

Emmanuel Ndat hatte als engagierter Katholik am Eingang der Pfarrkirche die Besucher des Sonntagsgottesdienstes kontrolliert – eine Maßnahme, die vor Anschlägen schützen soll. Dabei fiel er einem Selbstmordanschlag der islamistischen Terrorgruppe Boko Haram zum Opfer. Regina Ndat muss seitdem ohne ihren Mann und den Ernährer der Familie leben. Auf versprochene Entschädigungen vonseiten der Regierung hofft sie bisher vergeblich. Dazu kommt die Angst vor weiterer Gewalt: Boko Haram terrorisiert seit Jahren besonders den Norden Nigerias. Den Anschlägen fallen Christen und Muslime gleichermaßen zum Opfer. Der Terror von Boko Haram kann deshalb nicht als eine Art Glaubenskrieg zwischen Muslimen und Christen gelesen werden. Für Regina Ndat stellt sich die Frage nach Vergebung: „Sie sagen uns, wir müssten vergeben, und ich möchte es ja auch. Doch was ist, wenn sie wieder morden? Was ist dann?“

⁹³ USCIRF (2017): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/2017.USCIRFAnnualReport.pdf>, S. 53, USCIRF (2016): <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 105 f.

⁹⁴ Vgl. The Guardian (31. Mai 2016): Buhari's crackdown in Nigeria fails to stamp out Boko Haram: <https://www.theguardian.com/world/2016/may/31/buhari-crackdown-nigeria-fails-boko-haram>; Human Rights Watch (2015): World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2015_web.pdf, S. 401–407, hier S. 401 und 403.

Komponenten doch eine wichtige Rolle.⁹⁵ Im christlich dominierten Süden des Landes schüren vor allem eine als aufdringlich empfundene Mission seitens einiger Pfingstkirchen oder auch Diskriminierungen am Arbeitsplatz, etwa wegen des Tragens eines Kopftuchs, Animositäten. Es ist zu hoffen, dass ein nachhaltig positiver Impuls vom im August 2016 gegründeten „International Centre for Interfaith Peace and Harmony“ (ICIPH) in Kaduna State ausgeht. Träger sind CNN (Christian Council of Nigeria), CAN (Christian Association of Nigeria), RABAIIT (Jordanian Royal Aal al-Bayt Institute for Islamic Thought), JNI (Jama'atu Nasril Islam, Gesellschaft der Förderung des Islam) sowie der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK).

Im heutigen **Sudan** leben mit rund 97 Prozent der Gesamtbevölkerung überwiegend Angehörige des sunnischen Islam. Sufi-Orden, Schiiten und Salafisten bilden kleinere Gruppen. Seit der Trennung vom Südsudan beträgt der Anteil der Christen nur noch drei Prozent. Sie leben vor allem im Norden des Landes und in den Nubabergen. Nach der Unabhängigkeit des Südsudan scheint die Regierung entschlossen, die Gesellschaft des Sudan vollständig und bis in den Alltag hinein am Islam auszurichten. Die staatliche Strafgesetzgebung folgt einer extremen Auslegung der Scharia. Die Konversion vom Islam zum Christentum wird mit dem Tod bestraft, während auf Nichtmuslime Druck ausgeübt wird, zum Islam zu konvertieren. Christen wird das Leben so schwer wie möglich gemacht: Gebetsstätten werden in wachsendem Maße zerstört, Eigentum konfisziert, Pastoren inhaftiert.⁹⁶

⁹⁵ USCIRF (2016): Annual Report: <http://www.uscifr.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>, S. 108.

⁹⁶ Vgl. US State Department: Sudan 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222313.pdf>.

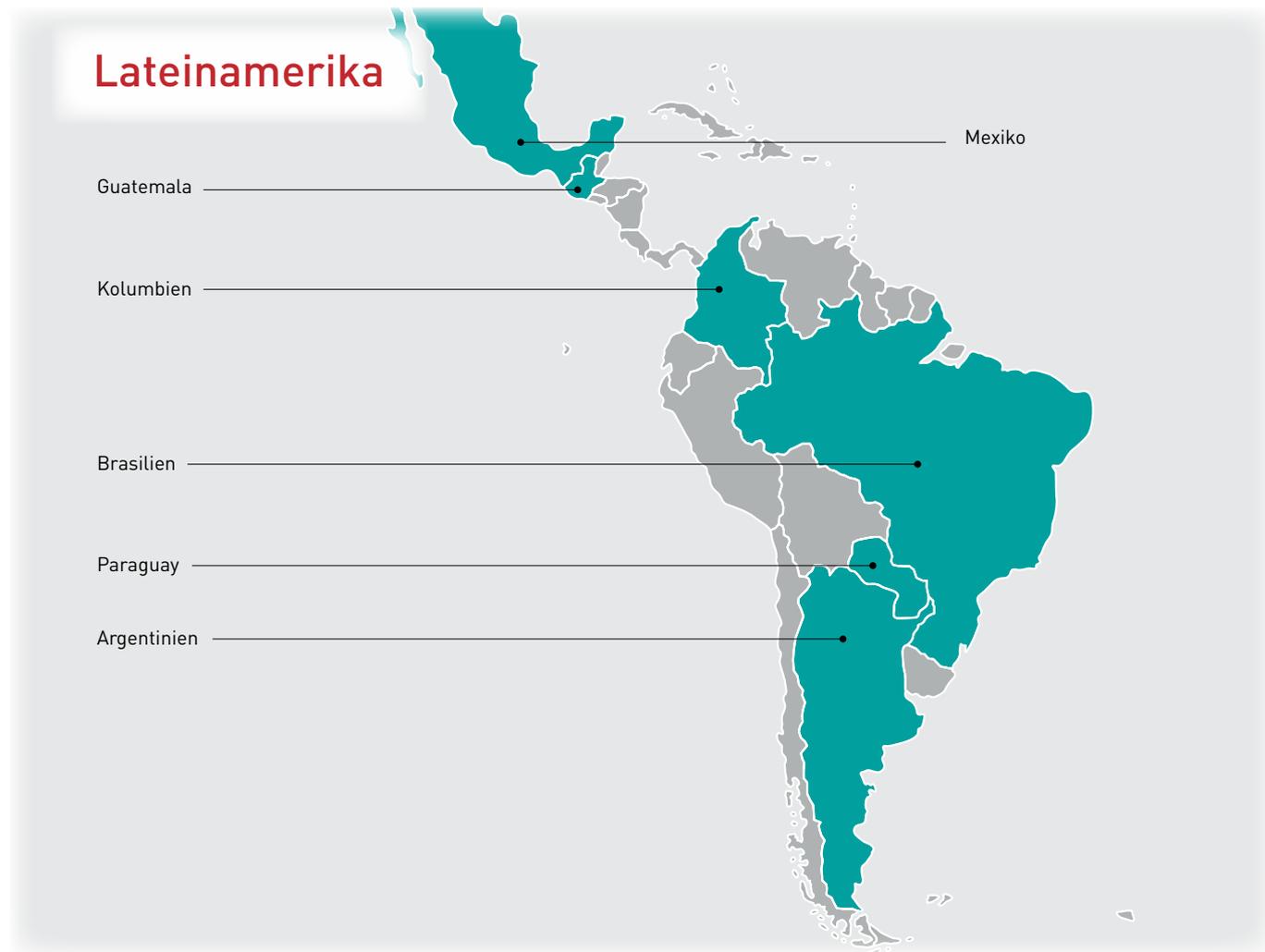
Unter die Kategorie „Kontrollobsessionen autoritärer Regierungen“ fällt **Eritrea**, das sich seit Jahren zu einer rigiden Militärdiktatur entwickelt und mehr und mehr in Richtung „failed state“ driftet.⁹⁷ Der UN-Menschenrechtsrat berichtet im Juni 2015 von systematischen und weitverbreiteten schweren Menschenrechtsverletzungen durch Mitarbeiter staatlicher Behörden. Die Unterdrückung der Bevölkerung und der nationale Zwangsdienst (National Service), zu dem die gesamte Bevölkerung unentgeltlich ab einem Alter von 18 Jahren verpflichtet wird,⁹⁸ hat zu einer Massenflucht geführt. In den vergangenen zehn Jahren haben fast sechs Prozent der Bevölkerung das Land verlassen.

Angehörige aller Religionsgemeinschaften werden in Eritrea unterdrückt, überwacht, willkürlich inhaftiert und gefoltert.⁹⁹ Dies betrifft unterschiedslos Christen und Muslime, obwohl laut Verfassung zumindest die eritreisch-orthodoxe Kirche, die römisch-katholische Kirche, die evangelisch-lutherische Kirche und die Sunniten anerkannt sind. Seit 2007 befindet sich der Patri-

⁹⁷ Vgl. die Berichte der UN-Sonderberichterstatterin für Eritrea Sheila B. Keetharuth (19. Juni 2015): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/29/41, Genf: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/CountriesMandates/ER/Pages/SREritrea.aspx>; dies. (13. April 2014): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/26/45, Genf: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session26/Documents/A_HRC_26_45_ENG.DOC; dies. (28. Mai 2013): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/23/53, Genf: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A.HRC.23.53_ENG.pdf; vgl. auch: Evangelisches Missionswerk: Eritrea. Von der Befreiung zur Unterdrückung (Hamburg 2015).

⁹⁸ Vgl. dazu: Hirt, Nicole: Zivildienst oder Zwangsarbeit? Der eritreische National Service, in: Evangelisches Missionswerk: Eritrea. Von der Befreiung zur Unterdrückung (Hamburg 2015), S. 37–45.

⁹⁹ Vgl. weiterführend: EKD (2016): Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen – Länderbeispiel Eritrea. Sonntag Reminiszere 21. Februar 2016: https://www.ekd.de/download/reminiszere2016_eritrea.pdf.



arch der eritreisch-orthodoxen Kirche, Abune Antonios, unter Hausarrest. Angehörige nicht anerkannter und nichtregistrierter Glaubensgemeinschaften werden im Militärgefängnis Me'eter inhaftiert. Besonders betroffen sind Angehörige evangelikaler und Pfingstkirchen sowie Zeugen Jehovas. Letzteren wird wegen ihrer konsequen-

ten Verweigerung des Militärdienstes darüber hinaus die Staatsbürgerschaft verweigert. Der Bau von Gebetsstätten, der Druck und die Verteilung von religiösen Schriften bedürfen in jedem einzelnen Fall einer amtlichen Genehmigung. Ein Bekenntnis zum Atheismus ist illegal und Anlass zu weitgehender sozialer Exklusion.

2.2.5 Religionsfreiheit in Lateinamerika

In verschiedenen lateinamerikanischen Staaten werden Christen heute vor allem wegen ihres Engagements für ihre Mitmenschen verfolgt. Aus ihrem Glauben heraus setzen sie sich für soziale Gerechtigkeit und Menschenrechte ein und geraten dabei in Konflikte mit kriminellen Banden, korrupten Politikern oder dem staatlichen Repressionsapparat.

Mexiko steht im Ruf, eine funktionierende, säkulare Demokratie zu sein, in der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden. Verfassung und Bundesgesetze garantieren die Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Dennoch sehen sich Christen, die sich gegen außergerichtliche Tötungen, kriminelle Milieus, Drogenhandel und soziale Ungerechtigkeit engagieren, in der Praxis einem Staat gegenüber, der Täter oft straflos ausgehen lässt und dessen Angestellte häufig korrupt sind. Die Zivilgesellschaft ist wenig entwickelt und engagierte Christen sind oftmals die Einzigen, die ihre Stimmen für die Interessen der lokalen Bevölkerung erheben. Soweit sie sich zudem für soziale Gerechtigkeit, Landrechte indigener Völker, Achtung der Menschenrechte, ein frei bestimmtes Leben und gesellschaftliche Veränderungen engagieren, können sie seitens staatlicher Einrichtungen oder paramilitärischer Banden unter Druck geraten. Radio Vatikan berichtet, dass in Mexiko seit 1990 ein Kardinal, 41 Priester, ein Diakon, vier Ordensmitglieder, neun Laien und ein katholischer Journalist aufgrund ihres christlich motivierten Engagements ermordet wurden. Mehr als 80 Prozent der Fälle sind bis heute nicht aufgeklärt.¹⁰⁰ Auch wenn die personell unzureichend ausgestattete Bundespolizei als weit-

gehend unbestechlich gilt, ist das Ausmaß an Korruption auf lokaler Ebene hoch.

Zunehmend kommt es in Lateinamerika zu gewaltförmigen Konflikten zwischen verschiedenen Konfessionen. Auch Missionsversuche in autonom verwalteten Gebieten indigener Gemeinschaften sind Ursache für Auseinandersetzungen, bspw. in **Guatemala, Kolumbien, Brasilien, Argentinien und Paraguay**. Hier setzen sich die Gemeinschaften gegen Missionsversuche zur Wehr, weil sie dadurch ihre Kultur, Religion und politische Selbstverwaltung bedroht sehen. In einigen Fällen werden Konvertiten von Angehörigen indigener Gemeinschaften bedrängt.¹⁰¹ Renommiertere Kirchenvertreter wie Bischof Raúl Vera (Saltillo, Mexiko) setzen sich für dialogische, friedliche Formen der Konfliktaustragung ein. Grundsätzlich ist hier zunächst die Position derjenigen zu stärken, die durch externe Einwirkung – etwa in Form von Missionierungen – in Bedrängnis geraten. Der Weltkirchenrat hat eine Position erarbeitet, die christliches Wirken im Kontext der fortwirkenden Eroberung Amerikas bewertet und postuliert.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl. Berichte in den Jahrbüchern von IWGIA (International Work Group for Indigenous Affairs), *Indigenous World*: <http://www.iwgia.org/en>; UN, Department of Economic and Social Affairs (2009): *State of the World's Indigenous Peoples*: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/SOWIP/en/SOWIP_web.pdf.

¹⁰² Vgl. World Council of Churches (17. Februar 2012): *Statement on the doctrine of discovery and its enduring impact on Indigenous Peoples*, Bossey-Genf: <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/executive-committee/2012-02/statement-on-the-doctrine-of-discovery-and-its-enduring-impact-on-indigenous-peoples>; United Nations Development Group (2008): *Guidelines on Indigenous Peoples' Issues*: <http://www2.ohchr.org/english/issues/indigenous/docs/guidelines.pdf>; UN Permanent Forum on Indigenous Issues (2010): *Preliminary study of the impact on indigenous peoples of the international legal construct known as the Doctrine of Discovery*, E/C.19/2010/13: <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/E.C.19.2010.13%20EN.pdf>.

¹⁰⁰ Vgl. Radio Vatikan, Newsletter [21. Dezember 2016]: <http://de.radiovaticana.va/newsletter-de?data=05/12/2016>.

Praktischer Einsatz für Betroffene

Menschen, die wegen ihrer Religion bedrängt, ausgegrenzt, verdächtigt oder gar systematisch verfolgt werden, brauchen Solidarität. Nichts ist schlimmer als das Gefühl, von aller Welt verlassen und vergessen zu sein. Umgekehrt kann das Wissen (oder die Vermutung), dass Menschen anderswo Einsatz zeigen, die Öffentlichkeit informieren und politische Akteure unter Druck setzen, eine Quelle der Zuversicht werden. Hier kommt den Religionsgemeinschaften eine besondere Verantwortung zu.

Die Erfahrung zeigt, dass öffentliches Eintreten den Betroffenen oftmals hilft. Aus der Angst heraus, womöglich Fehler zu machen, letzten Endes nichts zu tun, wäre der größte Fehler überhaupt. Allerdings können unbedarfte Aktionen im Einzelfall auch Schaden anrichten. Deshalb sind beim advokatorischen Eintreten zugunsten konkreter, namentlich genannter Personen Konsultationen mit den Betroffenen bzw. mit ihrem nahen Umfeld unverzichtbar, um herauszufinden, welche Maßnahmen wirklich angemessen sind und was besser vermieden werden sollte. Gute Kontakte mit verlässlichen Partnerorganisationen vor Ort sind daher sehr wichtig. Vor allem Solidaritätsarbeit zuguns-

ten der Religionsfreiheit bedrängter Konvertiten muss auf Dauer angelegt sein.

Es ist noch immer viel zu wenig bekannt, dass die Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen breite Mitwirkungsmöglichkeiten für nichtstaatliche Organisationen (darunter natürlich auch für die Religionsgemeinschaften und sogenannte „faith based organizations“) bieten. Deren Einschätzungen, Informationen und Anliegen können in den diversen Berichtsverfahren der Vereinten Nationen direkt oder indirekt zu Buche schlagen. Dies gilt sowohl für die Bewertungen des VN-Ausschusses für den Zivilpakt, der die regelmäßig fälligen Staatenberichte stets auch im Lichte zivilgesellschaftlicher Befunde prüft und bewertet, als auch für den seit 2008 praktizierten „Universal Periodic Review“¹, der im Plenum des Menschenrechtsrats stattfindet und starke politische Aufmerksamkeit findet. Abgesehen davon, dass die Verletzungen der Religionsfreiheit von Konvertiten auf diese Weise im-

¹ Das Verfahren wurde von der Generalversammlung eingeführt. Siehe UN-Doc A/RES/60/251 vom 3. April 2006: http://www.un.org/ga/search/viewm_doc.asp?symbol=A/RES/60/251.

mer wieder förmlich gegenüber der internationalen Gemeinschaft auf die Agenda gebracht werden können, hat die regelmäßige Mitwirkung an diesen Verfahren zu einer stärkeren strategischen Fokussierung der Kooperation zwischen unterschiedlichen zivilgesellschaftlichen Organisationen beigetragen.² Im Übrigen ist auch der Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit auf diese Art von Unterstützung unbedingt angewiesen.

Das Engagement für bedrängte und verfolgte Konvertiten sollte sich im Koordinatensystem der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bewegen, die den Status eines universalen Menschenrechts haben.

Gleichzeitig wird es immer notwendig sein, bestimmte Gruppen aufgrund ihrer aktuellen und akuten Notlage besonders in den Blick zu nehmen. So ist es selbstverständlich legitim und wichtig, dass die Repräsentanz der Baha'i bei den Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit auf die An-

gehörigen der eigenen Religionsgemeinschaft richtet. Ähnliches gilt auch für die christlichen Kirchen. Wenn sie konkret ihre Sorgen um die Zukunft der Christen im Nahen Osten artikulieren, darf dies nicht als enger „Klientelismus“ desavouiert werden.

Genauso wichtig aber ist es auch, konfessionelle, religiöse und weltanschauliche Linien immer wieder zu durchkreuzen bzw. zu überbrücken. Wenn Muslime sich gegen Antisemitismus in Europa aussprechen und symbolisch eine Synagoge in Oslo mit einem menschlichen Schutzzirkel umgeben, lässt dies aufhorchen; und wenn ausgerechnet die Vertreterin der Baha'i in Genf das Thema der zunehmenden Schiitenverfolgungen anspricht, macht dies besonderen Eindruck. Und so ist es auch gut, dass „Christian Solidarity Worldwide“ in jüngerer Zeit über die Diskriminierung innermuslimischer Minderheiten in Indonesien berichtet oder konkrete Lobbyarbeit für einen verfolgten atheistischen Blogger geleistet hat. Solche „Crossovers“ haben großen symbolischen Wert: Sie zeigen, dass Menschen unterschiedlicher religiöser und weltanschaulicher Orientierung gemeinsam für das Recht auf Religionsfreiheit eintreten, das letztlich im Respekt vor der Würde jedes Menschen gründet.

² Nähere Informationen zu Mitwirkungsmöglichkeiten erteilt das Deutsche Institut für Menschenrechte, das dazu außerdem konkrete Hilfestellung für zivilgesellschaftliche Organisationen leisten kann. Vgl. www.institut-fuer-menschenrechte.de.

3. Schwerpunktthema Apostasie – Die Freiheit zum Glaubenswechsel

Von Heiner Bielefeldt



Christ in Nigeria

Das Recht zum Glaubenswechsel bildet einen unverzichtbaren Bestandteil der Religionsfreiheit. Nach einer knappen einführenden Diskussion dieses Rechts – sowie seines Korrelats: des Rechts auf Glaubenswerbung – (Kap. 3.1) sollen die wichtigsten einschlägigen völkerrechtlichen Verbürgungen kurz umrissen werden (Kap. 3.2). Sodann geht es um einen typologischen Überblick über Menschenrechtsverletzungen auf diesem Gebiet (Kap. 3.3). Die beiden letzten Kapitel beschäftigen sich mit der Frage, was die Religionsgemeinschaften (Kap. 3.4) bzw. die europäische Politik (Kap. 3.5) zur Stärkung der Religionsfreiheit von Konvertitinnen und Konvertiten beitragen können.

3.1 Nagelprobe der Religionsfreiheit

Am Thema Konversion scheiden sich die Geister. Kein Aspekt innerhalb der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, so der vollständige Titel des Menschenrechts¹⁰³, hat international vergleichbar heftige Grundsatzdebatten ausgelöst, die im Übrigen bis heute anhalten. Bei der Freiheit zur Konversion geht es ums Ganze. Dieses Recht ist deshalb nicht nur relevant für die Menschen, die selbst unmittelbar davon Gebrauch machen möchten. An der Möglichkeit des Glaubenswechsels (oder auch der Abwendung von jedweder Religion) entscheidet sich der freiheitsrechtliche Kern der Religionsfreiheit insgesamt. Nur wenn die Möglichkeit zum Wechsel rechtlich eröffnet ist, kann auch das Verbleiben innerhalb einer Religionsgemeinschaft als Ausdruck persönlicher Freiheit verstanden werden. Die freiheitsrechtliche Grundierung religiöser Praxis hängt somit zuletzt davon ab, ob Menschen das Recht zugestanden wird, über ihre grundlegenden Überzeugungen nachzudenken, eventuell aufkommende Zweifel offen

zu kommunizieren, sich mit anderen Überzeugungen aktiv auseinanderzusetzen und gegebenenfalls ihre Glaubensgemeinschaft zu verlassen und sich neu zu orientieren. Das Recht auf Glaubenswechsel ist die Nagelprobe der Religionsfreiheit.

In der Praxis hängt die Freiheit, den Glauben zu wechseln, eng mit einer anderen Komponente der Religionsfreiheit zusammen: mit dem Recht, andere Menschen zum Glaubenswechsel einzuladen. Es geht dabei also im weitesten Sinne um Glaubenswerbung, die sich keineswegs auf zielgerichtete und organisierte Maßnahmen reduzieren lässt, sondern auch spontane Bekenntnisse oder Einladungen einschließt. Innerhalb der rechtlichen Systematik der Religionsfreiheit gehören Glaubenswechsel und Glaubenswerbung zu verschiedenen rechtlichen Schichten, nämlich zum *forum internum* bzw. zum *forum externum*, die unterschiedlich stark geschützt sind.

Bei aller Differenz der juristischen Ausgestaltung bewegen sich beide Komponenten der Religionsfreiheit in einem Kontinuum. Kaum jemand konvertiert für sich allein; in aller Regel gehen der Konversion Beziehungen zu Mitgliedern der neuen Gemeinschaft voraus. Auch der

¹⁰³ Im Englischen lautet der vollständige Titel „freedom of thought, conscience, religion or belief“. Im Folgenden werde ich meist die Kurzformel „Religionsfreiheit“ verwenden. International hat sich weitgehend die Doppelformel „freedom of religion or belief“ durchgesetzt, die auch die Komponente nichtreligiöser Weltanschauungen umfasst.

förmlich-zeremonielle Akt des Glaubenswechsels findet meist in der neuen Gemeinschaft statt. Repressive Maßnahmen des Staates bzw. nichtstaatlicher militanter Gruppen setzen typischerweise genau innerhalb des Kontinuums an. Sie richten sich einerseits gegen die Konvertiten selber, andererseits aber auch – und oft sogar sehr viel direkter – gegen Mitglieder der aufnehmenden Glaubensgemeinschaft. Strafrechtliche Verbote gegen Missionstätigkeit oder „Proselytismus“ finden sich weit häufiger als Verbote der Konversion im engeren Sinne des Wortes. Man kann deshalb über Konversion nicht reden, wenn man nicht zugleich auch ihr Korrelat – die kommunikative Einladung zum Glaubenswechsel – mit anspricht.

Im Englischen wird die enge Verbindung dieser beiden Komponenten innerhalb der Religionsfreiheit noch deutlicher, insofern beide im Begriff „conversion“ ent-

halten sind.¹⁰⁴ Das Verb „to convert“ wird gleichermaßen intransitiv wie transitiv gebraucht. Der intransitive Gebrauch entspricht dem Verb „konvertieren“ und bezeichnet den Akt der persönlichen Neuorientierung in Glaubensfragen. Anders als im Deutschen wird das Verb „to convert“ aber auch (womöglich sogar häufiger) transitiv verwendet: „Converting others“ meint dann die Einflussnahme auf andere Menschen mit dem Ziel, sie zum Glaubenswechsel zu bewegen. Es versteht sich, dass im Rahmen der Religionsfreiheit nur zwangsfreie Formen von Werbung oder Einladung zum Glaubenswechsel geschützt werden können.

¹⁰⁴ Da internationale Debatten zur Religionsfreiheit vor allem auf Englisch geführt werden, ist es wichtig, sich mit möglichen Bedeutungsverschiebungen zwischen deutscher und englischer Terminologie zu beschäftigen, um naheliegenden Missverständnissen entgegenzuwirken.



Mahabat – Kirgisistan

Mahabat (Name geändert) wohnte in Naryn, einer Kleinstadt im Süden Kirgisistans. Sie entschloss sich mit 18 Jahren, Christin zu werden. Durch die Konversion kam es zum Bruch mit ihrer muslimischen Familie, weil die Verwandten die Konversion Mahabats als Schändung der Familienehre empfanden. Die Familienmitglieder entschieden, die junge Frau zu töten, um die Familienehre wiederherzustellen. Der Bruder Mahabats konnte sie glücklicherweise rechtzeitig warnen. Mahabat floh noch in derselben Nacht und tauchte bei christlichen Geschwistern unter. Sie heiratete einen christlichen Mann. Bis heute darf die Familie nicht erfahren, wo Mahabat mit ihrem Mann und ihren Kindern wohnt.

Die fehlende Toleranz wird auch bei Begräbnissen zum Problem: Es passiert immer häufiger, dass Konvertiten nicht auf dem Friedhof neben ihren Familienmitgliedern begraben werden können. Viele örtliche Mullahs verhindern Begräbnisse von Christen auf den Dorffriedhöfen. In einem medial bekannt gewordenen Fall musste der Leichnam fünf Tage zu Hause bleiben, weil er nicht begraben werden konnte. Eine Einheit der Armee setzte das Begräbnis gegen den Willen der Dorfgemeinschaft durch. Am nächsten Tag war das Grab geöffnet und der Leichnam geraubt. Es war zunächst unklar, wohin er gebracht worden war. Die kirgisische Regierung plant, zentrale Friedhöfe für Christen einzurichten. Für Kirgisen ist es aber meist sehr wichtig, neben ihren Ahnen begraben zu sein.

3.2 Völkerrechtliche Grundlagen

Kontroversen um das Thema Glaubenswechsel zeigten sich schon bei den Beratungen zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. Die Aufnahme des Reizwortes „change“ innerhalb der Religionsfreiheit (Artikel 18 AEMR) ließ sich nur gegen erheblichen Widerstand durchsetzen. Für die Gegenposition stand vor allem Saudi-Arabien, das sich wegen seiner Ablehnung des Rechts zum Glaubenswechsel bei der Schlussabstimmung über den Gesamttext der AEMR der Stimme enthielt – als einer von insgesamt acht Staaten; Gegenstimmen gab es nicht.¹⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass die Berufung auf den Islam auf beiden Seiten der Debatte stattfand, also nicht nur bei den Gegnern, sondern auch bei den Befürwortern des Rechts auf Glaubenswechsel vorkam. Der pakistanische Außenminister Zafrullah Khan, Mitglied der Ahmadiyyah Muslim Community, warf gegen die saudische Position ein, dass der Islam von Anfang an eine „missionierende Religion“ gewesen sei und aus islamischer Sicht daher Raum für Glaubenswechsel gegeben sein müsse.

Die Kontroverse fand ihre Fortsetzung bei den Beratungen zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden: *Zivilpakt*) von 1966. Als völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtsvertrag ist der Zivilpakt juristisch weit komplexer ausgestaltet als die AEMR von 1948. Dies gilt auch für die Religionsfreiheit (wiederum Artikel 18), deren Reichweite, Dimensi-

onen und Schranken viel genauer bestimmt werden. Für eine angemessene menschenrechtliche Bewertung ist daher ein kurzer Blick auf den Zivilpakt unerlässlich.

Im Vergleich zur AEMR fällt auf, dass der umstrittene Begriff „change“ in Artikel 18 des Zivilpakts nicht mehr vorkommt. Stattdessen findet sich eine Formulierung, die der Sache nach nichts Anderes besagt: Jeder hat das Recht, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen („to have or to adopt a religion or belief of his choice“). Dass in diesem etwas verklausulierten Wortlaut das Recht auf Glaubenswechsel nach wie vor eindeutig enthalten ist, hat der für die Umsetzung des Zivilpakts zuständige VN-Ausschuss in wünschenswerter Deutlichkeit unterstrichen. Nach seiner Interpretation beinhaltet Artikel 18 u. a. die Freiheit eines jeden, seine angestammte Religion durch eine andere Religion oder Weltanschauung zu „ersetzen“ („to replace“). Klarer lässt sich die Freiheit zur Konversion nicht formulieren.¹⁰⁶

Artikel 18 des Zivilpakts besteht aus vier Absätzen. Während Absatz 1 die Religionsfreiheit in ihren verschiedenen Facetten zusammenfassend darstellt, beschäftigen sich die Absätze 2 und 3 jeweils spezifisch mit den Dimensionen des *forum internum* und des *forum externum*, d. h. mit der „inneren“ Dimension von Glauben und Gewissen einerseits und den „nach außen“ gerichteten verschiedenen Manifestationen religiöser

¹⁰⁵ Neben Saudi-Arabien enthielten sich auch Südafrika sowie sechs kommunistische Staaten aus unterschiedlichen Gründen der Stimme.

¹⁰⁶ Vgl. UN, CCPR (1993): General Comment Nr. 22 des VN-Ausschusses für bürgerliche und politische Rechte, Abschnitt 5: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2f21%2fRev.1%2fAdd.4&Lang=en.

Überzeugung andererseits. Absatz 4 verbürgt zusätzlich das religiöse Erziehungsrecht der Eltern. Die soeben zitierte Formulierung, wonach jeder das Recht hat, einen Glauben „eigener Wahl“ zu haben oder anzunehmen, findet sich zunächst in Absatz 1; sie wird dann aber in Absatz 2 noch einmal aufgegriffen. Dies ist insofern wichtig, als die Verbürgung der Religionsfreiheit im *forum internum* (nach Absatz 2) schrankenlos gilt. Sie hat einen unbedingten Stellenwert wie etwa das Folterverbot oder das Verbot der Sklaverei. Demnach hat der Staat, völkerrechtlich gesehen, keine legitime Möglichkeit, Zwangsmaßnahmen anzuwenden, um Menschen vom Glaubenswechsel abzuhalten. Der Staat ist darüber hinaus verpflichtet, Konvertiten Schutz gegen Gewalt seitens nichtstaatlicher Akteure zu gewährleisten.

Im Unterschied dazu gehört die Freiheit zur Glaubenswerbung in den Absatz 3, der sich mit nach außen gerichteten Manifestationen des Glaubens wie Gottesdienst, Befolgung religiöser Verpflichtungen, glaubensgetragener Praxis und Lehre (worship, observance, practice and teaching) beschäftigt. Glaubenswerbung oder Missionstätigkeit werden in dieser Liste zwar nicht *expressis verbis* aufgeführt, sind in diesem weit gespannten Rahmen aber eindeutig mit umfasst. Anders als der Schutz des *forum internum*, gelten die Verbürgungen innerhalb des *forum externum* nicht einschränkungslos. Der Staat hat hier die Möglichkeit, auf dem Wege der Gesetzgebung, bestimmte Schranken, zum Beispiel zum Schutz anderer Rechte, zu setzen. So kann er beispielsweise aktiv-missionarische Betätigung von Lehrpersonen gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern verbieten (was nicht bedeutet, dass Lehrerinnen oder Lehrern im Dienst jegliche religiöse Bekundung versagt sein darf). Generell gilt, dass das Verhältnis zwischen menschenrechtlich verbürgter Freiheit und etwaigen staatlichen Freiheitsbeschränkungen als ein

Verhältnis von Regel und Ausnahme verstanden werden muss.¹⁰⁷ Im Fall von Beschränkungen der Glaubenswerbung hat der Staat demnach überzeugende Argumente vorzubringen, und selbst wenn dies gelingt, können solche Einschränkungen niemals allumfassend sein. Auch die Glaubenswerbung gehört zur Religionsfreiheit unverzichtbar dazu.

Innerhalb der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 (hier in Artikel 9) ist die Religionsfreiheit sehr ähnlich strukturiert. Artikel 9 der EMRK hat den Terminus Glaubenswechsel („change“), wie er in der AEMR enthalten ist, aufgegriffen und beibehalten. Auf der Grundlage der EMRK hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit Sitz in Straßburg seit den 1990er Jahren eine Rechtsprechung in Bezug auf die Religionsfreiheit entwickelt, die auch Aspekte von Glaubenswechsel und Glaubenswerbung beinhaltet. Etwas verwirrend ist die Situation in Europa neuerdings insofern, als dass neben dem Europarat (mit derzeit 47 Mitgliedsstaaten) seit einiger Zeit auch die Europäische Union (mit 28 Mitgliedsstaaten) verstärkt ein menschenrechtliches Profil entwickelt. Für die gerichtliche Überprüfung der EU-Grundrechtscharta, die im Dezember 2009 im Rahmen des Lissabonner Vertrags in Kraft trat, ist in letzter Instanz der Europäische Gerichtshof der EU in Luxemburg zuständig, der in jüngster Zeit ebenfalls in Sachen Religionsfreiheit aktiv geworden ist.

¹⁰⁷ Etwaige Beschränkungen sind nur dann legitim, wenn sie den dafür vorgesehenen Kriterien gerecht werden. Sie müssen eine gesetzliche Grundlage haben, ein legitimes Ziel verfolgen, für die Verfolgung dieses Ziels geeignet sein, sich auf ein unerlässliches Minimum konzentrieren, dürfen keine diskriminierenden Auswirkungen haben etc. Nähere Spezifizierungen finden sich im General Comment Nr. 22 (s. o.).

3.3 Eine Typologie bestehender Verletzungen

Verletzungen des Rechts auf Glaubenswechsel bzw. des Rechts auf Glaubenswerbung gehen sowohl von staatlichen Institutionen als auch von nichtstaatlichen Gruppen aus – etwa von Organisationen selbsternannter Glaubenswächter. Oft arbeiten staatliche und nichtstaatliche Akteure Hand in Hand.¹⁰⁸

Strafrechtliche Repressionen

Bei staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen Konvertiten denkt man zunächst an drakonische Strafnormen. Einige Staaten, darunter Iran, Afghanistan, Saudi-Arabien oder Sudan verfolgen den „Abfall vom Glauben“ – konkret: vom Islam – sogar als Kapitaldelikt (während sie gleichzeitig die Hinwendung zum Islam fördern). Tatsächlich sind in diesen und anderen islamistisch regierten Staaten in jüngerer Zeit mehrfach Konvertiten, die vom Islam zum Christentum gewechselt oder sich zu agnostischen oder atheistischen Positionen bekannt hatten, zum Tode verurteilt worden. Auch wenn die tatsächliche Vollstreckung dieser Todesurteile in den vergangenen Jahren, soweit bekannt, letztlich meist verhindert werden konnte, lässt sich leicht vorstellen, welch immenser Druck auf diese Weise auf Konvertiten lastet. An den Folgen einer Konversion leiden Menschen häufig auch weit über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus. Nichtstaatliche Gruppen selbsternannter Glaubenswächter sehen sich durch solche Gesetze außerdem ermutigt, Lynchjus-

tiz zu üben und Konvertiten zu ermorden, wofür es zahlreiche Beispiele gibt. Die systematische Verfolgung der Baha'i im Iran steht in engem Zusammenhang damit, dass sie kollektiv als „Apostaten“ stigmatisiert werden.

Auch dort, wo eine ausdrückliche Strafverfolgung der Apostasie nicht vorgesehen ist, können andere Strafnormen faktisch dieselbe Funktion übernehmen. Dies gilt insbesondere für Blasphemiegesetze, die in vielen Staaten existieren. Sie sind typischerweise sehr vage formuliert und eröffnen damit staatlicher Strafverfolgung weite Ermessensspielräume. Berüchtigt sind die drakonischen Gesetze in Pakistan, die für wenig klar formulierte Tatbestände sogar die Todesstrafe vorsehen. Restriktive Blasphemiegesetze existieren indes keineswegs nur im Einflussbereich des Islams, neben Pakistan etwa im Jemen, in Ägypten, Malaysia oder Indonesien; es gibt sie auch in Staaten, die historisch vom Buddhismus, Hinduismus oder dem Christentum (insbesondere dem orthodoxen Christentum) geprägt sind, so etwa in Russland.

Hinzu kommen schließlich noch „Proselytismus“-Verbote, die sich ebenfalls in unterschiedlich religiös geprägten Regionen finden, zum Beispiel in Marokko, Bangladesch und Armenien. In Griechenland steht das Verbot des „Proselytismus“ sogar in der Verfassung (Artikel 13). Das Land ist wegen seiner Maßnahmen gegen Proselyten mehrfach mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Konflikte gekommen.¹⁰⁹ Was ge-

¹⁰⁸ Nähere Angaben finden sich in meinem Bericht zum Thema Konversion, den ich in meiner Funktion als UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit im Oktober 2012 in der UN-Generalversammlung vorgetragen habe. UN-Doc A/67/303 vom 13. August 2012: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/67/303.

¹⁰⁹ Der Fall Kokkinakis versus Griechenland (1993) steht am Anfang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

nau mit „Proselytismus“ gemeint ist, bleibt in den einschlägigen Verbotsnormen oft unklar. Diese geben dem Staat einen weiten Ermessensspielraum, unerwünschte Formen religiöser Werbung mit Sanktionen zu belegen – was naturgemäß immer auch einen Schatten auf die Konvertiten selbst wirft. In einigen indischen Bundesstaaten firmieren solche restriktiven Gesetze unter dem erstaunlichen Namen von „Religious Freedom Acts“. Ihre erklärte Absicht besteht darin, Menschen vor „Manipulationen“ durch ausländische Missionare zu schützen und damit zugleich das religiöse Erbe Indiens gegen unerwünschte Glaubenswerbung zu verteidigen. Konvertiten werden demnach als Opfer oder Komplizen ausländischer Machenschaften und als Verräter an der nationalen Tradition stigmatisiert. Die Stimmungsmache, die damit einhergeht, kann für die Betroffenen zur Gefahr für Leib und Leben werden.

Administrative Schikanen

Das Strafrecht ist keineswegs das einzige Mittel staatlicher Repression gegen unerwünschte Varianten von Glaubenswechsel und Glaubenswerbung. Noch häufiger kommen administrative Schikanen zum Zuge. Beispielsweise firmieren christliche Konvertiten in Ägypten oder Jordanien in ihren Ausweispapieren oft nach wie vor als „Muslime“. Ihr Glaubenswechsel wird administrativ schlicht nicht zur Kenntnis genommen. Dies hat praktische Auswirkungen vielfältiger Art. So müssen Eltern, die den Islam verlassen haben, damit rechnen, dass ihre Kinder in der Schule als Muslime behandelt werden – einschließlich der Pflicht, am islamischen Unterricht teilzunehmen und darüber ggf. Prüfungen abzulegen.

Administrative Restriktionen zielen auch auf diejenigen, die Glaubenswerbung betreiben. Beispielsweise braucht in Kasachstan jeder, der öffentlich über seinen Glauben Auskunft geben möchte, eine eigene Missionslizenz, die jährlich erneuert werden muss. In der Praxis wird diese Regelung unterschiedlich gehandhabt; sie trifft vor allem Gruppen, die dem Staat suspekt sind, etwa Mitglieder sogenannter „Sekten“, wozu etwa die Zeugen Jehovas oder die Hare Krishna-Bewegung gezählt werden.

Familienrechtliche Sanktionen

In manchen Staaten unterliegen familienrechtliche Fragen einem religionsrechtlichen Regime, wobei die Angehörigen unterschiedlicher Religionen weitgehend ihre jeweils eigenen Regeln anwenden können. Eine solche Struktur besteht nicht nur in den meisten islamisch geprägten Ländern, sondern etwa auch in Israel, das ein säkulares Familienrecht, obwohl vielfach gefordert, bis heute nicht kennt. Für Konvertiten gibt es innerhalb eines solchen konfessionellen Regelwerks typischerweise wenig oder gar keinen Platz. Oft führt dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Die Folgen für Konvertiten sind von Land zu Land unterschiedlich und reichen bis hin zu automatischer Eheauflösung, Ausschluss vom Erbrecht und Verlust des Sorgerechts für die eigenen Kinder. Allein die Möglichkeit, dass es zu solchen Konsequenzen kommen könnte, dürfte viele Menschen abschrecken, sich offen vom Islam abzuwenden.

in Sachen Religionsfreiheit. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 25. Mai 1993, Kokkinakis v. Griechenland, Nr. 14307/88: <http://hudoc.echr.coe.int/fre#%7B%22itemid%22:%5B%22001-24501%22%7D>.



Tarek – Tunesien

Tarek ist 37 Jahre alt. Er kommt aus Mahdia in Tunesien. Seit drei Jahren lebt er in Deutschland und kämpft um ein Bleiberecht, denn in seiner Heimat ist sein Leben bedroht.

Tarek ist im Jahre 2011 heimlich zum christlichen Glauben konvertiert. Sein Weg dahin hat einige Jahre gedauert. Er selbst sagt: „Drei Jahre habe ich im Verborgenen die Bibel gelesen und gebetet. Am christlichen Glauben ist mir die grenzenlose Nächstenliebe wichtig, die ich im Islam nicht fand. Dann habe ich irgendwann einem guten Freund davon erzählt. Der erzählte es seinem Vater weiter. Damit nahm mein Unglück seinen Lauf. Plötzlich wussten es alle Nachbarn und die muslimische Gemeinde. Man beschimpfte mich als Missionar. Mein Vater setzte mich unter Druck. Für ihn bin ich eine Schande. Ihm wäre es wohl am liebsten, wenn ich tot wäre. Schließlich bin ich geflohen, weil islamistische Radikale nach einem Attentat in Tunis gedroht haben, mich umzubringen.“

Den Glauben zu wechseln kann sehr gefährlich sein. Es kann zur Folge haben, dass die eigene Verwandtschaft sich abkehrt. In Tareks Fall wurde seine Firma zerstört. Seine Frau und seine beiden Kinder nach Deutschland nachzuholen, ist nicht gelungen. Inzwischen ist die Ehe zerbrochen.

Tunesien ist für Tarek kein sicheres Land mehr. Die Verfassung garantiert zwar Religionsfreiheit, Konvertiten haben jedoch nur im Verborgenen eine Chance, ihren Glauben zu leben.

Tarek hat in Deutschland einen Glaubenskurs belegt und sich in einer evangelischen Kirchengemeinde taufen lassen. Eine Rückkehr nach Tunesien ist für ihn lebensgefährlich.

Vorurteile und soziale Stigmatisierung

Konvertiten sehen sich in einigen Ländern massiven Vorurteilen ausgesetzt, die teilweise durch regelrechte Hasspropaganda in staatlichen oder privaten Medien geschürt werden. Konvertiten werden als „fünfte Kolonne“ feindlicher Mächte dargestellt oder als Verräter, die sich für Geld oder andere materielle Vorteile von ausländischen Missionaren haben kaufen lassen. Solche Stigmatisierungen finden sich selbst in Schulbüchern, was dazu führt, dass Kinder von Konvertiten oft unter massivem Druck leiden. Gesellschaftliche Diskriminierung manifestiert sich typischerweise auf dem Arbeitsmarkt oder bei der Wohnungssuche, wo Konvertiten oft benachteiligt werden.

Selbst innerhalb der eigenen Familie finden Menschen, die sich von der dominierenden Religion abwenden, häufig kein Verständnis. Es gibt Fälle, in denen Familienangehörige die „Schande“ des Glaubenswechsels mit Ausschluss oder gar Tötung geahndet haben. Auf staatlichen Schutz gegenüber gesellschaftlicher oder familiärer Pression können Konvertiten in manchen Ländern kaum hoffen.

Misstrauen im Asylverfahren

Einige Konvertiten sehen sich gezwungen, ihr Heimatland zu verlassen, weil sie den Druck, dem sie täglich ausgesetzt sind, nicht ertragen können. Hoffnungen,

dass es ihnen im Zielland besser gehe, erfüllen sich indessen nicht immer. Oft erleben sie stattdessen, dass ihre Motive für den Glaubenswechsel in Zweifel gezogen werden. Hatte man ihnen in der Heimat zum Vorwurf gemacht, dass sie sich von materiellen Anreizen bestechen lassen, sehen sie sich nun dem Verdacht ausgesetzt, einen Glaubenswechsel nur vorzutäuschen, um sich auf diese Weise einen Asylgrund zu schaffen.

Im September 2012 hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg (EuGH), der von der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelten Rechtsfigur des „religiösen Existenzminimums“, die die europäische Asylrechtsprechung jahrelang mitgeprägt hatte, eine Absage erteilt. Durch das religiöse Existenzminimum mutete

man Menschen zu, ihren Glauben gegenüber der sozialen Umwelt zu verbergen, sich also einer nach außen sichtbaren religiösen Praxis weitgehend zu enthalten. Dies wurde auch gegenüber Konvertiten geltend gemacht. In den völkerrechtlichen Bestimmungen zur Religionsfreiheit gibt es für einen solchen Minimalismus keine Rechtfertigung. Es ist gut, dass der EuGH zumindest auf der Ebene der Rechtsinterpretation 2012 in einem Verfahren gegen Deutschland dieser Rechtsprechung ein Ende gesetzt hat.¹¹⁰ Ob dies in der Praxis schon überall umgesetzt wird, bleibt offen.

¹¹⁰ Vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 5. September 2012, C-71/11 und C-99/11: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2012.331.01.0005.01.DEU.

3.4 Zwischenfazit: Betroffenenengruppen und Hintergründe

Selbst der extrem komprimierte typologische Überblick lässt erkennen, dass sich Verletzungen des Rechts auf Glaubenswechsel – oft in Verbindung mit Verletzungen des Rechts auf Glaubenswerbung – in ganz unterschiedlicher Weise manifestieren. Je genauer man sich mit der Situation verschiedener Gruppen in unterschiedlichen Ländern beschäftigt, desto komplexer wird das Gesamtbild. Die Betroffenen solcher Verletzungen kommen aus praktisch allen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Darunter finden sich Christen, Buddhisten, Baha'is, Muslime, Angehörige neo-hinduistischer Bewegungen und andere. Innerhalb der Christen trifft es oft mit besonderer Härte Mitglieder evangelikaler Kirchen, denen aktive Missionstätigkeit vorgeworfen wird,

und mehr noch die Zeugen Jehovas. Man sollte nicht vergessen, dass das Recht auf Glaubenswechsel auch Agnostiker und Atheisten schützt, die in Gefahr stehen, von restriktiven Blasphemiegesetzen belangt zu werden.

Immer wieder ist zu hören, dass Verletzungen des Rechts auf Glaubenswechsel vor allem in islamisch geprägten Ländern vorkommen. Daran ist richtig, dass unter Muslimen nach wie vor oft prinzipielle Vorbehalte gegenüber der Abwendung vom Islam bestehen; hier bleibt noch viel Klärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Hinzu kommt, dass viele islamisch geprägte Länder das Recht auf den Wechsel des Glaubens vom Islam zu einer anderen Religion ablehnen, was sich in restriktiven Ge-

setzen und administrativen Schikanen manifestiert. Die extrem konservative „Kairoer Erklärung der Menschenrechte im Islam“ enthält eine Bestimmung, wonach es verboten ist, „die Armut und Unwissenheit der Menschen auszunutzen“¹¹¹, um sie zum Abfall vom Islam zu bewegen – das ist das glatte Gegenteil der Religionsfreiheit. Es gibt allerdings auch andere Beispiele aus dem islamischen Kontext. So stellt etwa der Glaubenswechsel, und zwar in alle Richtungen, im mehrheitlich muslimischen Sierra Leone kein Problem dar; er bleibt nicht nur frei von etwaigen staatlichen Sanktionen, sondern wird auch gesellschaftlich meist problemlos akzeptiert. Außerdem treten reformorientierte muslimische Gelehrte aus allen Teilen der Welt – Ahmed Shaheed, Ziba Mir-Hosseini, Abdullahi An-Na’im, Javaid Rehman, Anwar Zainab, Norani Osman und viele andere – für eine umfassende Verwirklichung der Religionsfreiheit, unter Einschluss des Rechts auf Konversion, ein und sehen sich dabei im Einklang mit den Lehren des Koran; entsprechende innerislamische Debatten gibt es schon lange. „Essenzialistische“ Zuschreibungen, wonach es Muslimen aufgrund ihres Glaubens letztlich unmöglich sei, ein affirmatives Verhältnis zum Recht auf Glaubenswechsel zu entwickeln, sind deshalb nicht nur kontraproduktiv, sondern auch sachlich falsch.

Gegen eine exklusive Fokussierung des Problems auf den Islam gilt es ferner zu beachten, dass Konvertiten auch außerhalb des islamischen Einflussbereiches Stigmatisierungen, Diskriminierungen und rechtliche Sanktionen erleiden. Das wird erst recht deutlich, wenn man das Gesamtbild, wie dies von der Sache her geboten ist, um das Thema Glaubenswerbung erweitert, die auch in manchen buddhistisch, hinduistisch oder christlich geprägten Staaten verboten oder behindert wird.

111 Kairoer Erklärung der Menschenrechte vom 5. August 1990, Artikel 10: www.humanrights.ch/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf.

3.5 Verantwortung der Religionsgemeinschaften

Notwendigkeit interreligiöser und intra-religiöser Kommunikationen

Für die Religionsgemeinschaften eröffnet die Religionsfreiheit viele Chancen, insbesondere das Recht auf zwangsfreie und diskriminierungsfreie Entfaltung im Privaten wie in der Öffentlichkeit. Das Eintreten für Menschenrechte im Allgemeinen und Religionsfreiheit im Besonderen erhöht außerdem die Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses in der Gesellschaft und stärkt ihre Relevanz als Akteure im öffentlichen Diskurs. Als ein Freiheitsrecht, das allen Menschen gleichermaßen zukommt – also auch externen Konkurrenten und internen Dissidenten –, stößt die Religionsfreiheit allerdings auch heute noch auf religiös bedingte Vorbehalte, Missverständnisse und Widerstände, die sich besonders häufig an den Fragen des Glaubenswechsels und der Glaubenswerbung entzünden. Affirmative und ablehnende Positionierungen verteilen sich dabei auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften in durchaus unterschiedlicher Weise.

Solche Differenzen resultieren nicht allein aus den jeweiligen religiösen Traditionen und Theologien, die natürlich eine Rolle spielen. Eine nicht geringere – womöglich weit größere – Bedeutung aber kommt historischen Erfahrungen und unterschiedlichen lebensweltlichen Kontexten zu. Schon Alexis de Tocqueville stellte in den 1830er Jahren mit Überraschung fest, dass katholische Priester in Amerika die Religionsfreiheit und sogar die Trennung von Staat und Kirche positiv würdigten – was im französischen Katholizismus der Restaurationszeit kaum vorstellbar war. Auch heute gilt, dass Erfahrungen in der Minderheitensituation oder in der Diaspora oft zu

anderen Einschätzungen führen als sie zunächst aus der Situation einer traditionellen Mehrheitsreligion naheliegen. In russisch-orthodoxen Gemeinden in Kanada geht man mit Fragen von Mission und Konversion vermutlich deutlich entspannter um als im Heimatland der Russischen Orthodoxie, und Muslime in Europa, die gelernt haben, sich im Medium des Vereinsrechts selbstständig zu organisieren, entwickeln im Laufe der Zeit ein anderes Verhältnis zum Staat als Muslime in Gesellschaften, die es gewohnt sind, dass der Staat die Religion behütend und bevormundend unter seine Fittiche nimmt. Während manche Religionsgemeinschaften sich schon länger – politisch-rechtlich wie theologisch – mit der Religionsfreiheit beschäftigen, sehen sich andere erst in jüngster Zeit verstärkt damit konfrontiert und reagieren dementsprechend vorsichtig.

Interreligiöse und intra-religiöse Kommunikation können dazu beitragen, notwendige theologische Klärungsprozesse voranzutreiben. Dies kann aber nur gelingen, wenn Unsicherheiten und Vorbehalte offen diskutiert werden. Die komplizierten historischen Lernprozesse, die auch innerhalb des okzidentalen Christentums zu durchlaufen waren, ehe die Kirchen sich zur Religionsfreiheit vollumfänglich bekennen konnten,¹¹² sollten deshalb nicht vergessen werden. Die Erinnerung daran bietet Chancen, die Ängste und Widerstände besser zu verstehen, die beispielsweise im Islam, aber auch inner-

112 Bei der katholischen Kirche geschah der Durchbruch bekanntlich auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das im Dezember 1965 die Erklärung zur Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ verabschiedete.

halb der christlichen Orthodoxie nach wie vor sehr präsent sind.

Überwindung von Missverständnissen

Ein Reizwort, an dem sich bis heute manche Missverständnisse entzünden, ist der Begriff der Wahlfreiheit in Artikel 18 des Zivilpakts – auf Englisch knapp und prägnant: „choice“. Dieser Begriff ist oft so rezipiert worden, als sollten dadurch Fragen von Religion und Weltanschauung auf die Ebene privater Konsumentscheidungen innerhalb eines globalisierten Markts religiöser Angebote herabgewürdigt werden. Vordergründig steht der Begriff „choice“ außerdem in Spannung zu theologischen Konzepten von Berufung und Auserwählung. Von daher könnte der Verdacht entstehen, hier gehe die Ernsthaftigkeit des Religiösen verloren.

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich indes, dass es sich um ein Missverständnis handelt. Man darf nicht vergessen, dass dem Begriff „choice“ im Zivilpakt eine sehr spezifische Funktion zukommt: nämlich Zwangsfreiheit in Fragen des persönlichen Glaubens und Glaubenswechsels mit rechtlichen Mitteln zu garantieren. In diesem spezifischen juristischen Bezugsfeld ergibt der Begriff einen Sinn; und hier ist er in der Tat unverzichtbar. Keineswegs zielt er darauf ab, existenzielle Erfahrungen im Bereich des Religiösen zu trivialisieren oder gar zu delegitimieren. Theologische Begriffe wie „Berufung“ oder „Auserwählung“ bewegen sich auf einer ganz anderen Ebene. Es ist deshalb kein Widerspruch, wenn ein Zeuge Jehovas sich bei der Verweigerung des Militärdienstes auf „das Diktat des Gewissens“ beruft, das ihm letztlich keine Wahl lasse, und zugleich gegenüber dem Staat Respekt vor seiner persönlichen Entscheidungsfreiheit einfordert. Ähnliches gilt übrigens für die „Wahlfreiheit“ im Kontext des Rechts auf freie Ehe-

schließung. Auch hier signalisiert der menschenrechtliche Terminus „choice“ selbstredend nicht, dass Fragen von Ehe und Familie einer schnöden Marktlogik unterworfen werden sollen.

Der Begriff der Wahlfreiheit (erst recht seine knappe englische Formulierung als „choice“) gehört zu jenen Begriffen, die für freiheitsrechtliche Gewährleistungen unverzichtbar sind, außerhalb der spezifisch juristischen Verwendung aber gelegentlich Befremden auslösen können. Umso wichtiger sind Klärungsprozesse, an denen auch die unterschiedlichen Fachdisziplinen – etwa Rechtswissenschaft und Theologie – mitwirken müssen. Nur in interdisziplinärer Kooperation kann man in diesen Fragen weiterkommen und die nach wie vor bestehenden Vorbehalte hoffentlich ausräumen.

4. Anhänge

4.1 Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553)

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

4.2 Quellen und Informationen

Als Quellen für die Darstellungen in diesem Bericht wurden Staatenberichte und thematisch gegliederte Berichte nichtstaatlicher Akteure an die einschlägigen Vertragsorgane der Vereinten Nationen sowie deren Schlussfolgerungen und Empfehlungen¹¹³, Länderberichte der VN-Sonderberichterstatter sowie thematische Berichte des Sonderberichterstatters zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit¹¹⁴ und die Staaten-, Parallel- und Abschlussberichte zum Allgemeinen Staatenüberprü-

fungsverfahren, dem Universal Periodic Review (UPR) beim VN-Menschenrechtsrat¹¹⁵, verwendet.

Daten zur Situation der Religionsfreiheit in einzelnen Ländern lieferten zudem die Webpräsenzen von Forum 18¹¹⁶, der Organisation für Sicherheit und Zusammenar-

113 Vgl. <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/TreatyBodies.aspx>.

114 Vgl. <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcompage.aspx>.

115 Vgl. <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx> und <http://www.upr-info.org>, eine NGO-Website mit systematisierten Informationen zum UPR-Verfahren.

116 Vgl. <http://www.forum18.org>.



Budhadew Nayak – Indien

Sieben Christen sitzen seit Dezember 2008 im Nordosten Indiens unschuldig in Haft, unter ihnen Budhadew Nayak. Die Ehefrau des Gefangenen und Mutter der gemeinsamen fünf Kinder, Nilandii Nayak, berichtet von den schrecklichen Ereignissen des 13. Dezember 2008. Mitten in der Nacht nahmen nationalistische indische Hindus ihren Mann gewaltsam fest und übergaben ihn der Polizei. Ihm und sechs weiteren Männern wird vorgeworfen, im August 2008 einen Hindu-Geistlichen ermordet zu haben.

Kurz danach brachen Unruhen in der Region aus. Ausschreitungen von Hindu-Nationalisten im Distrikt Kandhamal des Bundesstaates Odisha forderten über 100 Todesopfer. Mehr als 50.000 Menschen flohen, über 5.000 Wohnhäuser und 300 kirchliche Gebäude wurden zerstört. Die Gewalt richtete sich vor allem gegen die sozial benachteiligten christlichen „kastenlosen“ Dalits und gegen Adivasi, Angehörige der indigenen Bevölkerung.

Obwohl sich inzwischen maoistische Aufständische zum Mord an dem Hindu-Geistlichen bekannt haben, wurden Budhadew Nayak und seine Mitgefangenen nicht freigelassen. Nilandii Nayak kann ihren Mann im 100 Kilometer entfernten Gefängnis besuchen, doch diese Reise kostet Geld. Sechs andere Frauen teilen ihr Schicksal. Ihr Traum von einem besseren Leben für ihre Kinder ist zerstört. Die Frauen arbeiten als Tagelöhnerinnen, um die Familien ohne Väter zu ernähren, und auch die Kinder müssen häufig mitarbeiten. Für professionellen Rechtsbeistand, der dringend notwendig wäre, fehlt das Geld.

Vertreter verschiedener Religionen engagieren sich gemeinsam gegen eine nationalistische Instrumentalisierung des Hinduismus in Indien. Auch das Internationale Katholische Missionswerk Missio Aachen setzt sich für bedrängte Christen und Angehörige anderer Minderheiten in Indien ein und organisiert eine Unterstützungskampagne für die gefangenen sieben Männer von Kandhamal und ihre Familien.

beit in Europa¹¹⁷, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte¹¹⁸, Human Rights Watch¹¹⁹, Amnesty International¹²⁰ und die Länderberichte des US-Außenministeriums¹²¹. Der Weltverfolgungsindex von Open

Doors versucht konkrete Zahlenangaben zu liefern, die sich als Schätzwerte jedoch einer wissenschaftlichen Verifizierung entziehen.¹²² Als Quelle wurde der Weltverfolgungsindex daher nicht herangezogen.

Des Weiteren wurde auf die Berichte und Statistiken des Research Centre des Pew Forum on Religion and Public Life¹²³ sowie der Association of Religion Data Archives

117 Vgl. <http://www.osce.org/odihr/66334>; vgl. <http://www.osce.org/odihr/44455>.

118 Vgl. <http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/The+Court/The+Court/The+Grand+Chamber/faq.html>.

119 Vgl. <http://hrw.org>.

120 Vgl. <http://www.amnesty.org>.

121 Vgl. <http://www.state.gov/j/drl/irf/>.

122 Vgl. <https://www.opendoors.de/verfolgung/weltverfolgungsindex2016/>.

123 Vgl. <http://www.pewforum.org>.

(ARDA) zurückgegriffen.¹²⁴ Beide Informationsquellen, Pew Forum und ARDA, haben eigene Indikatoren erarbeitet, um die Situation zur Religions- und Weltanschauungsfreiheit in über 200 Ländern und selbstverwalteten Territorien aufzuarbeiten sowie systematisch darzustellen.¹²⁵ Vom Ansatz her ähneln Pew Forum und ARDA dem Bertelsmann Transformationsindex.

¹²⁴ Vgl. <http://www.thearda.com>.

¹²⁵ Zur Beschreibung der Methodik und der Indizes des Pew Forum s. Grim, Brian J. (2012): Religion, Law and Social Conflict in the 21st Century: Findings from Sociological Research. In: Oxford Journal of Law and Religion, Vol. 1, No. 1 (2012), S. 249–271. Zur Differenzierung nach Ländern s. Pew Forum on Religion and Public Life (2011b): op. cit., v. a. Tabellen ab S. 71 ff.

Alle angeführten Quellen und Forschungsorganisationen sind geeignet, thematische und länderspezifische Brennpunkte, politisch-soziale Dynamiken und Entwicklungen in der Verletzung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit zu identifizieren und zu benennen. Alle Quellen verwenden Daten zu Ereignissen, Berichten, Protokollen und Stellungnahmen und erstellen daraus ihre jeweilige Gesamtübersicht. Einige berücksichtigen allerdings nur Ausschnitte des Datenmaterials, und die Berichte zivilgesellschaftlicher Organisationen folgen in der Regel in ihrer Darstellung der Sicht der Opfer. Das ist nicht falsch, bedarf aber des Korrektivs durch zusätzliche Erhebungen. Um eine qualifizierte Aussage über die Bedrängung oder Verfolgung von Christen treffen zu können, ist es daher angeraten, das Bündel der genannten Quellen für die Auswertung heranzuziehen.

4.3 Glossar: Die wichtigsten Institutionen zum Schutz der Religionsfreiheit in den Vereinten Nationen

Menschenrechtsrat Die Mitglieder des 2006 entstandenen Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen (MRR) werden von der VN-Generalversammlung (UNGA) mit absoluter Mehrheit für drei Jahre gewählt; jedes Jahr wird ein Drittel der Mitglieder gewählt. Der Rat setzt sich aus 47 Mitgliedsstaaten zusammen, verteilt nach geographischem Proporz.¹²⁶ Die UNGA hat die Möglichkeit, ein Mitglied des Rates mit Zwei-Drittel-Mehrheit abzuwählen, wenn dieses in gravierende Menschenrechtsverletzungen verstrickt ist. Libyen wur-

de auf diese Weise 2011 suspendiert. Der MRR trifft sich jährlich dreimal zu regulären Plenarsitzungen, insgesamt mindestens zehn Wochen lang.

Der Beratende Ausschuss (Advisory Committee) des Menschenrechtsrats führt eine rein beratende Funktion aus und ist an die Aufträge und Weisungen des MRR gebunden. Eine darüber hinausgehende Eigeninitiative ist nicht möglich. Er besteht aus 18 unabhängigen Expertinnen und Experten. Zusätzlich gibt es weitere Fachgremien des MRR in Form des Expertenmechanismus für die Menschenrechte der indigenen Völker, ein Forum zu Minderheiten sowie das Soziale Forum.

¹²⁶ Vgl. Mitgliedsstaaten der aktuellen Arbeitsperiode unter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/CurrentMembers.aspx>.

Universal Periodic Review Im Universal Periodic Review (UPR) wird in einem Intervall von viereinhalb Jahren jeder Mitgliedsstaat der VN untersucht. Grundlagen der Überprüfung bilden die VN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Menschenrechtsübereinkommen, Absichtserklärungen des zu überprüfenden Staates einschließlich der im Rahmen seiner Kandidatur für den MRR geäußerten Absichtserklärungen sowie die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts. Der Überprüfung liegt ein Staatenbericht von bis zu 20 Seiten sowie je 10 Seiten Zusammenfassung aus den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der VN-Vertragsorgane sowie der nichtstaatlichen Akteure zugrunde. Eine Überprüfung wird von einer Arbeitsgruppe des MRR vorgenommen, in der alle 47 Mitglieder des Rates vertreten sind. Im Abschlussbericht, der von der Arbeitsgruppe der Plenarsitzung des MRR vorgelegt wird, werden die Antworten der Regierung auf die Empfehlungen besprochen. Staatenbericht, Kompilation, Zusammenfassung sowie der Bericht der MRR-Arbeitsgruppe mit Empfehlungen und Antworten des Staates vermitteln auf rund 70 Seiten einen umfassenden Einblick in die Lage der Menschenrechte im jeweiligen Land und sind im Internet nachzulesen.¹²⁷

Sonderverfahren (Special Procedures) Die Mandatsträger der Sonderverfahren sind unabhängige Experten im Rang eines Sonderberichterstatters (Special Rapporteur), Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs (Special Representatives of the Secretary-General), Gesandte des VN-Generalsekretärs (Representatives of the Secretary-General), unabhängige Experten (Independent Experts) sowie Experten in Arbeitsgruppen. Arbeitsgruppen setzen sich aus fünf Personen zusammen,

je eine aus den Regionalgruppen. Die Mandatsträger erstellen Berichte zu ihrem speziellen Thema, zu ihren Ländervisiten oder eben Länderberichte, soweit sie die Lage der Menschenrechte in einem speziellen Land zur Aufgabe haben.¹²⁸ Besonders einschlägig für das hier anstehende Themenfeld ist die Arbeit des VN-Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, dessen Mandat seit 1986 besteht.

Hochkommissariat für Menschenrechte Das VN-Hochkommissariat für Menschenrechte (auch: Amt des Hohen Kommissars bzw. der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte; Office of the High Commissioner for Human Rights, OHCHR) bildet einen institutionellen Bestandteil des Sekretariats der Vereinten Nationen. Der Hochkommissar wird vom VN-Generalsekretär nominiert und von der VN-Generalversammlung bestätigt. Das Hochkommissariat für Menschenrechte wurde im Dezember 1993 als Ergebnis der Wiener Menschenrechtskonferenz beschlossen, 1994 eingerichtet und ist allein dem VN-Generalsekretär verantwortlich. Aktueller Amtsträger ist der jordanische Diplomat Seid bin Ra'ad Seid Al-Hussein. Das Hochkommissariat führt eigene Untersuchungen durch, organisiert Seminare, Workshops und Konsultationen zu aktuellen und zentralen Menschenrechtsfragen und koordiniert die entsprechenden Programme der Vereinten Nationen zur Ausbildung und Öffentlichkeitsarbeit. Der Hochkommissar tritt mit Stellungnahmen und Appellen an die Öffentlichkeit, reist zur Vermittlung der Menschenrechte rund um die Welt und sucht den Dialog mit den Regierungen. Das Hochkommissariat hat lange Zeit die Funktion eines Sekretariats für den VN-Menschenrechtsrat ausgeübt und ist in dieser Funktion immer

¹²⁷ Vgl. weiter: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/UPRMain.aspx>.

¹²⁸ Vgl. zu den einzelnen Mandaten: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Welcomepage.aspx>.

noch für die VN-Vertragsorgane tätig. Auf die Mitarbeit und Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Gruppen wird großen Wert gelegt und die Bildung nationaler Menschenrechtsinstitutionen unterstützt. Das Hochkommissariat verfügt über Landes- und Regionalbüros.

Vertragsorgane der Vereinten Nationen Die Vertragsorgane der Vereinten Nationen (UN Treaty Bodies) bilden ein weiteres Standbein des VN-Systems zum Schutz der Menschenrechte. Die Verträge stellen eine Ausdifferenzierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar. Die wichtigsten sind:

- das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination)
- der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights)
- der Internationale Pakt über zivile und politische Rechte, auch Zivilpakt genannt (International Covenant on Civil and Political Rights)
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women)
- das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment)
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child)
- das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (International Convention on the Protec-

tion of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families)

- das Internationale Übereinkommen zum Recht der Personen mit Behinderungen (Convention on the Rights of Persons with Disabilities)
- die Konvention zu erzwungenem Verschwindenlassen (Convention on enforced and involuntary disappearances).

Alle Abkommen verfügen über ein Individualbeschwerdeverfahren; diesen Individualbeschwerdemechanismus müssen die Mitgliedsstaaten allerdings gesondert akzeptieren.¹²⁹ Die Vertragsorgane sind befugt, von Regierungen Informationen und Klarstellungen einzufordern und teilweise eigenständige Untersuchungen durchzuführen. Dieses Recht nutzen insbesondere die Ausschüsse gegen Folter und gegen Frauendiskriminierung. Sie führen dazu u. a. vertrauliche Fact-Finding-Missionen in den Vertragsstaaten durch. Neben dem Text der Abkommen haben die Ausschüsse „Allgemeine Bemerkungen“ verfasst, die sogenannten „General Comments“, eine Art richterliche Auslegung des normativen Gehalts der Konventionen. Sie dienen der näheren Erläuterung einzelner Menschenrechte und sind online zugänglich.¹³⁰ Die Ausschüsse zu den einzelnen Verträgen überwachen die Umsetzung der Übereinkommen. Dazu legt die jeweilige Regierung einen Staatenbericht vor. Die Entscheidungen des Ausschusses ergehen in Form von Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Regierung.

¹²⁹ Der IPbPR hat aktuell 169 Vertragsstaaten; das Fakultativprotokoll zum IPbPR, welches den Individualbeschwerdemechanismus vorsieht, hat jedoch nur 116 Vertragsstaaten, siehe https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en.

¹³⁰ Vgl. dazu die GC zu einzelnen Themenbereichen: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/TBGeneralComments.aspx>.

5. Literaturhinweise

Amnesty Report: Syrien 2016: <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien> und: Amnesty International Report 2016/17 (Frankfurt am Main 2017).

Arnold, Gerhard: Mit Kreuz und Kalaschnikow. Christliche Milizen in Syrien und im Irak, in: *Zeitzeichen* (20. April 2016): <http://www.zeitzeichen.net/geschichte-politik-gesellschaft/christliche-milizen/>.

Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit (= Bundestagsdrucksache 18/8740), Stand Juni 2016: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/087/1808740.pdf>.

Bielefeldt, Heiner (August 2016): Interim report of the Special Rapporteur on Freedom of Religion or Belief – End of visit to the Republic of Kazakhstan, A/71/269: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/71/269.

Bielefeldt, Heiner/Ghanea, Nazila/Wiener, Michael: Freedom of Religion or Belief. An International Law Commentary [Oxford 2016].

Bielefeldt, Heiner: Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Meinungsfreiheit. Zwei sich ergänzende Menschenrechte. Zusammenfassende Information anlässlich des Berichts des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), 2016: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weitere_Publikationen/Information_Religions-und_Weltanschauungsfreiheit_sowie_Meinungsfreiheit_09_03_2016.pdf.

Blaschke, Björn: Nach dem Sturm ist vor dem Sturm, in: Deutschlandfunk (2. November 2016): http://www.deutschlandfunk.de/mosul-und-provinz-ninive-nach-dem-sturm-ist-vor-dem-sturm.724.de.html?dram:article_id=370295.

Constitution of The Arab Republic of Egypt 2014: <http://www.sis.gov.eg/Newvr/Dustor-en001.pdf>.

EGMR, Appl. No 13470/87: [http://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-57897"\]](http://hudoc.echr.coe.int/eng#{).

Ehusani, George/Nwagu, Barr Chinedu: Religionsfreiheit: Nigeria = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 16 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/16-nigeria.pdf>.

EKD (2014): Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen. Sonntag Reminiszerer 16. März 2014. Länderbeispiel Arabische Halbinsel: https://www.ekd.de/download/ekd_fuerbitte_2014_1.pdf.

EKD (2016): Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen – Länderbeispiel Eritrea. Sonntag Reminiszerer 21. Februar 2016: https://www.ekd.de/download/reminiszerer2016_eritrea.pdf.

EKD (2017): Fürbitte für Christen in Zentralasien. Ein Materialheft zu Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zum Sonntag Reminiszerer 12. März 2017: https://www.ekd.de/download/reminiszerer2017_zentralasien.pdf.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil vom 25. Mai 1993, Kokkinakis v. Griechenland, Nr. 14307/88: [http://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:\[%22001-24501%22\]](http://hudoc.echr.coe.int/fre#{%22itemid%22:[%22001-24501%22]).

Europäischer Gerichtshof: Urteil vom 5. September 2012, C-71/11 und C-99/11: http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2012.331.01.0005.01.DEU.

European Commission: EU Commission appoints Coordinators on combating antisemitism and anti-Muslim hatred (1. Dezember 2015): http://ec.europa.eu/justice/newsroom/fundamental-rights/news/151201_en.html.

European Parliament Intergroup (2015): Annual Report on State of Freedom of Religion or Belief in the World: http://www.marketinginnovation.io/wp-content/uploads/2016/06/FoRB_Annual_Report_2015-Final.pdf.

Evangelisches Missionswerk: Eritrea. Von der Befreiung zur Unterdrückung (Hamburg 2015).

Forum 18 (18. Oktober 2007): Jehovah's Witnesses banned: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1036.

Forum 18 (6. Mai 2011): Kazakhstan: Great political efforts are made: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1568.

Forum 18 (20. März 2014): Kazakhstan: Religious freedom survey: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=1939.

Forum 18 (17. April 2015): Kazakhstan: Baptist facing three years jail for breaking state censorship?: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2056.

Forum 18 (18. Februar 2016): Kyrgyzstan: Freedom of religion or belief without state permission = murder?: http://www.forum18.org/archive.php?article_id=2150.

Freedom House: Report Freedom in the World: Indonesia 2009: https://www.freedomhouse.org/report/freedom-world/2009/indonesia#.VZ_1s_lmVdg.

Freedom House: Report Freedom in the World: Indonesia 2015: https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2015/indonesia#.VZ_29flmVdg.

Freedom House: Report Freedom in the World: Indonesia 2016: <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/indonesia>.

G2W: Ukraine: OSZE-Bericht zur Religionsfreiheit auf der Krim: <https://www.g2w.eu/news/1166-ukraine-osze-bericht-zur-religionsfreiheit-auf-der-krim>.

Gehlen, Martin: Religionsfreiheit: Syrien = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 33 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/33-syrien.pdf>.

Hirt, Nicole: Zivildienst oder Zwangsarbeit? Der eritreische National Service, in: Evangelisches Missionswerk: Eritrea. Von der Befreiung zur Unterdrückung (Hamburg 2015), S. 37–45.

Hulsman, Cornelis/Serodio, Diana: Die ägyptische Verfassung von 2014. Eine Einordnung: Innenansichten aus Ägypten = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Menschenrechtsstudie 61 (Aachen 2016): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/menschenrechte/studie/61-aegyptische-verfassung-von-2014.pdf>.

Human Rights Watch (2014): World Report, Turkmenistan: <https://www.hrw.org/world-report/2014/country-chapters/turkmenistan>.

Human Rights Watch (2015): World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2015_web.pdf.

Human Rights Watch (2017): World Report: https://www.hrw.org/sites/default/files/world_report_download/wr2017-web.pdf.

Illert, Martin/Bashour, Tarek/Böhringer, Susanne: Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwinden. Die Zerstörung der christlichen Sakraltopographie in Syrien (Beau Bassin 2017).

International Crisis Group (2012): Indonesia: Defying the State. Asia Briefing No. 138, Jakarta–Brüssel: <http://www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-east-asia/indonesia/b138-indonesia-defying-the-state.aspx>.

International Crisis Group (2014): The Central African's Hidden Conflict. Policy Briefing/Africa Briefing No. 105, Nairobi–Brussels: <http://www.refworld.org/pdfid/54bcd0e64.pdf>.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR): <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccpr/>.

IWGIA (International Work Group for Indigenous Affairs): Indigenous World: <https://www.iwgia.org/en/>.

Jacob, Peter: Die Blasphemiegesetze. Probleme und Auswege, in: Marcinkowski, Christoph (Hg.): Die pakistanische Kirche verstehen. Fachkonferenz, Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.–10. Januar 2014 (Aachen 2014).

Kairoer Erklärung der Menschenrechte vom 5. August 1990, Artikel 10: www.humanrights.ch/upload/pdf/140327_Kairoer_Erklaerung_der_OIC.pdf.

Kaspar, Michael: Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten. Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Menschenrechtsstudie 56 (Aachen 2014): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/menschenrechte/studie/56-aegypten-koptisch-orthodoxe-kirche.pdf>.

Kasper, Walter: Religionsfreiheit als theologisches Problem, in: Schwartländer, Johannes (Hg.): Freiheit der Religion: Christentum und Islam und dem Anspruch der Menschenrechte, (Mainz 1993 = Forum Weltkirche, Bd. 2).

Keetharuth, Sheila B. (28. Mai 2013): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/23/53, Genf: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session23/A_HRC.23.53_ENG.pdf.

Keetharuth, Sheila B. (13. April 2014): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/26/45, Genf: http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session26/Documents/A_HRC_26_45_ENG.DOC.

Keetharuth, Sheila B. (19. Juni 2015): Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in Eritrea. Dokument A/HRC/29/41, Genf: www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/.../A_HRC_29_41_en.doc.

Keita Bocoum, Marie-Thérèse (2014): Report of the Independent Expert on the situation of human rights in Central African Republic. Dokument A/HRC/26/53, Genf: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/a_hrc_26_53.pdf.

Kirche in Not (Hg.): Christen in großer Bedrängnis. Diskriminierung und Unterdrückung – Dokumentation 2016 (München 2016).

Kirche in Not (Hg.): Religionsfreiheit weltweit 2014–2016. Ein Überblick (München).

Kolonko, Petra: Die falschen Christen des Kim Jong-un, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (1. Dezember 2015). <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asien/falsche-christen-in-nordkorea-inszenieren-gottesdienste-13940949.html>.

Marcinkowski, Christoph (Hg.): Die pakistanische Kirche verstehen. Fachkonferenz Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.–10. Januar 2014 (Aachen 2014).

Meyer-Ladewig, Jens: Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Handkommentar, 3. Auflage (Baden-Baden 2011).

Missio (20. Mai 2015): Resümee zum ersten Jahr der BJP-Regierung von Narendra Modi: Indien ein Jahr unter der Regierung Modi. Missio Aachen sieht Religionsfreiheit von Christen und Muslimen gefährdet: <https://www.missio-hilft.de/de/angebote/presse/pressemitteilungen/136210-indien-ein-jahr-unter-der-regierung-modi.html>.

Missio Aachen: Arbeit für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit und verfolgte und bedrängte Christen: <https://www.missio-hilft.de/de/themen/religionsfreiheit> und <https://www.missio-hilft.de/de/themen/menschenrechte/2011-06-fuerstenberg-lobbyarbeit-fuer-verfolgte-christen.html>.

Missio-Interview mit Bela, Theophilus: Religionsfreiheit braucht Anwälte: <http://www.missio-hilft.de/de/aktion/lebenszeichen/vier-christen-in-bedaengnis/theophilus-b.html>.

Oehring, Otmar: Christen und Jesiden im Irak. Aktuelle Lage und Perspektiven, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (Hg.) (Sankt Augustin/Berlin 2017): http://www.kas.de/wf/doc/kas_49220-544-1-30.pdf?170619091228.

OHCHR, Pressemeldung vom 10. April 2014 unter: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/CARReligiousLeaders.aspx>.

OSCE (2015): Report of the Human Rights Assessment Mission on Crimea (6–18 July 2015), <http://www.osce.org/odihr/180596?download=true>.

Pew Research Center (23. Juni 2016): Trends in Global Restrictions on Religion: <http://www.pewforum.org/2016/06/23/trends-in-global-restrictions-on-religion/>.

Plasger, Georg/Stobbe, Heinz-Günther (Hg.): Gewalt gegen Christen. Formen, Gründe, Hintergründe (Leipzig 2014).

Radio Vatikan (25. September 2014), Islamische Widerlegung der Ansprüche des sogenannten IS: http://de.radiovaticana.va/storico/2014/09/25/usa_islamische_widerlegung_der_anspr%C3%BCche_des_so_genannten_is/12827468.

Radio Vatikan, Newsletter (21. Dezember 2016): <http://de.radiovaticana.va/newsletter-de?data=05/12/2016>.

Religious Freedom and Business Foundation (26. Mai 2016): Religious freedom standards in the European workplace: <http://religiousfreedomandbusiness.org/2/post/2016/05/religious-freedom-standards-in-the-european-workplace.html>.

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der EKD (Hg.): Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2013. Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen. Gemeinsame Texte Nr. 21 (Bonn/Hannover 2013).

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Irak. Arbeitshilfen Nr. 272 (Bonn 2014).

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Arabische Halbinsel. Arbeitshilfen Nr. 290 (Bonn 2016).

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hg.): Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Syrien. Arbeitshilfen Nr. 277 (Bonn 2017).

Suermann, Harald: Religionsfreiheit Irak = missio, Internationales Katholisches Missionswerk e. V. (Hg.): Länderberichte Religionsfreiheit 22 (Aachen 2014): <https://www.missio-hilft.de/media/thema/religionsfreiheit/laenderberichte/22-irak~1.pdf>.

The Guardian (20. Januar 2016): Isis has destroyed Iraq's oldest Christian monastery, satellite images confirm: <https://www.theguardian.com/world/2016/jan/20/isis-has-destroyed-iraqs-oldest-christian-monastery-satellite-images-confirm>.

Tisdall, Simon: Buhari's crackdown in Nigeria fails to stamp out Boko Haram, in: The Guardian (31. Mai 2016): <https://www.theguardian.com/world/2016/may/31/buhari-crackdown-nigeria-fails-boko-haram>.

UN Permanent Forum on Indigenous Issues (2010): Preliminary study of the impact on indigenous peoples of the international legal construct known as the Doctrine of Discovery, E/C.19/2010/13: <http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/E.C.19.2010.13%20EN.pdf>.

UN, CCPR (1983): General Comment, Nr. 10 des Menschenrechtsausschusses: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=INT%2fCCPR%2fGEC%2f6627&Lang=en.

UN, CCPR (1993): General Comment Nr. 22 des VN-Ausschusses für bürgerliche und politische Rechte, Abschnitt 5: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2f21%2fRev.1%2fAdd.4&Lang=en.

UN, CCPR (2000): Malcolm Ross v. Canada, Communication CCPR/C/70/D/736/1997: <http://hrlibrary.umn.edu/undocs/736-1997.html>.

UN, CCPR (2011): General Comment Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses, CCPR/C/GC/34: http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CCPR%2fC%2fGC%2f34&Lang=en.

UN, Department of Economic and Social Affairs (2009): State of the World's Indigenous Peoples: http://www.un.org/esa/socdev/unpfii/documents/SOWIP/en/SOWIP_web.pdf.

UN, The International Commission of Inquiry on the Central African Republic [22. Dezember 2014]: Final Report S/2014/928, New York: http://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/s_2014_928.pdf.

UN-Doc A/RES/60/251 [3. April 2006]: http://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/A.RES.60.251_En.pdf.

UN-Doc A/67/303 [13. August 2012]: http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/67/303.

United Nations Assistance Mission for Iraq (UNAMI)/OHCH (2014): Report on the Protection of Civilians in the Armed Conflict in Iraq: 6 July to 10 September 2014, Bagdad–Genf: http://www.ohchr.org/Documents/Countries/IQ/UNAMI_OHCHR_POC_Report_FINAL_6July_10September2014.pdf.

United Nations Development Group (2008): Guidelines on Indigenous Peoples' Issues: <http://www2.ohchr.org/english/issues/indigenous/docs/guidelines.pdf>.

United Nations human Rights Council [15. Juni 2016]: They came to destroy. ISIS Crimes against the Yazidis, A/HRC/32/CRP.2: http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/ColSyria/A_HRC_32_CRP.2_en.pdf.

United States Commission on International Religious Freedom (USCIRF) (2016): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>.

UN-Resolution der Generalversammlung, 217 A (III): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (= GA, Res. 217 A (III).): <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

US Department of State: China (Includes Tibet, Hong Kong and Macau) 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222335.pdf>.

US State Department: North Korea 2016 International Religious Freedom Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%202016%20Annual%20Report.pdf>.

US State Department: Pakistan 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222551.pdf>.

US State Department: Saudi Arabia 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222523.pdf>.

US State Department: Sudan 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222313.pdf>.

US State Department: Syria 2013 International Religious Freedom Report: <http://www.state.gov/documents/organization/222525.pdf>.

USCIRF (2015): Annual Report: <http://www.uscirf.gov/sites/default/files/USCIRF%20Annual%20Report%202015%20%282%29.pdf>.

Walter, Christian: Die Bedeutung der Religionsfreiheit für die Sicherheits- und die Integrationspolitik, in: Abmeier, Karlies (Hg.): Monitor Religion und Politik (Sankt Augustin/Berlin 2016).

World Council of Churches [17. Februar 2012]: Statement on the doctrine of discovery and its enduring impact on Indigenous Peoples, Bossey–Genf: <http://www.oikoumene.org/en/resources/documents/executive-committee/2012-02/statement-on-the-doctrine-of-discovery-and-its-enduring-impact-on-indigenous-peoples>.

World Council of Churches/Norwegian Church Aid: The protection needs of minorities from Syria and Iraq, 2016: <https://www.oikoumene.org/en/resources/documents/commissions/international-affairs/the-protection-needs-of-minorities-from-syria-and-iraq/>.

Impressum

Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit von Christen weltweit 2017

Das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

Bedrohungen – Einschränkungen – Verletzungen

Gemeinsame Texte, Nr. 25

Herausgegeben

vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz,

Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, www.dbk.de

und vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland,

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, www.ekd.de

Oktober 2017

Bildnachweise

Seite 8 Andy Spyra, Missio

Seite 18 Bettina Tiburzy, Missio

Seite 46 Andrea Staeritz/EPD-Bild

Layout: MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH

Druck: Druckerei Hachenburg GmbH, Hachenburg



ClimatePartner[®]
klimateutral

Druck | ID 10536-1710-1001



www.dbk.de
www.ekd.de